

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (Brennstoffemissionshandelsverordnung – BEHV)

A. Problem und Ziel

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BGBl. I 2019, S. 2728) bildet den rechtlichen Rahmen für die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für die Brennstoffemissionen aus den Bereichen Verkehr und Wärme. Dieses Emissionshandelssystem erfasst alle CO₂-Emissionen aus dem Einsatz von Brennstoffen, soweit diese Emissionen nicht bereits vom EU-Emissionshandel erfasst sind. Zur Durchführung des Gesetzes enthält das Brennstoffemissionshandelsgesetz insgesamt 13 Verordnungsermächtigungen für konkretisierende Rechtsverordnungen.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Verordnungsermächtigungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes bietet sich eine einheitliche Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz an. Mit der vorliegenden Verordnung wird diese Durchführungsverordnung geschaffen. Die Verordnung enthält zunächst die Regelungen zum Verkauf der Emissionszertifikate und zum nationalen Emissionshandelsregister. Die weiteren Verordnungsermächtigungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes werden dann schrittweise durch Erweiterungen der Durchführungsordnung ergänzt.

Nach dem gestuften Einführungssystem des Brennstoffemissionshandelsgesetzes beschränkt sich die Berichtspflicht in der Periode 2021 und 2022 auf die in der Anlage 2 BEHG genannten Hauptbrennstoffe. Für die Anforderungen an die Emissionsberichterstattung ergibt sich hieraus eine deutliche Reduzierung der regulatorischen Komplexität. Daher werden die Anforderungen an die Emissionsberichterstattung für die Periode 2021 und 2022 zunächst in einer separaten Verordnung geregelt (Emissionsberichterstattungsverordnung 2022). Die Vorgaben zur Emissionsberichterstattung für die Jahre ab 2023 sollen dann perspektivisch in die vorliegende Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz integriert werden.

Entsprechend diesem Grundansatz enthält die vorliegende Verordnung zwei Regelungsbereiche, die jeweils in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst sind. Im zweiten Abschnitt sind

Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Emissionszertifikaten zum Festpreis und Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung des Verkaufs geregelt und der dritte Abschnitt enthält die Durchführungsregeln für das nationale Emissionshandelsregister.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund werden in erster Linie Kosten für den Vollzug der vorliegenden Verordnung durch die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) entstehen. Durch die vorliegende Verordnung werden keine neuen Vollzugsaufgaben begründet, sondern nur bestehende Vollzugsaufgaben inhaltlich konkretisiert.

Mit dem Start des Brennstoffemissionshandels ab 2021 übernimmt die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt eine neue Vollzugsaufgabe. Die erhöhten Kosten durch diesen zusätzlichen Vollzugsaufwand werden durch die Veräußerung von Emissionszertifikaten in voller Höhe refinanziert. Die etwaigen Mehrbedarfe werden in den betroffenen Einzelplänen im Rahmen der geltenden Finanzplanung gedeckt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

##Dieser Abschnitt wird im Verlauf der Ressortabstimmung ergänzt##

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

##Dieser Abschnitt wird im Verlauf der der Ressortabstimmung ergänzt##

F. Weitere Kosten

Gegenüber den gesetzlichen Vorgaben entstehen durch den vorliegenden Verordnungsentwurf keine weiteren Kosten.

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (Brennstoffemissionshandelsverordnung – BEHV)

Es verordnen auf Grund

- des § 10 Absatz 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) die Bundesregierung sowie
- des § 12 Absatz 5 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Veräußerung von Emissionszertifikaten (zu § 10 des Gesetzes)

Unterabschnitt 1

Beauftragung für den Verkauf von Emissionszertifikaten

- § 3 Zuständige Stelle, Delegation des Verkaufs zum Festpreis
- § 4 Beauftragte Stelle

Unterabschnitt 2

Verkauf der Emissionszertifikate zum Festpreis

- § 5 Zugangsbedingungen
- § 6 Verkaufstermine, Mindestkaufmenge
- § 7 Berichtspflichten, Überwachung, Datenweitergabe
- § 8 Transaktionsentgelte

Abschnitt 3 Nationales Emissionshandelsregister (zu § 12 des Gesetzes)

Unterabschnitt 1**Allgemeine Bestimmungen**

§ 9 Emissionshandelsregister und Transaktionsprotokoll

Unterabschnitt 2**Konten**

§ 10 Eröffnung von Konten

§ 11 Kontostatus

§ 12 Schließung von Konten

§ 13 Sperrung von Konten

§ 14 Aktualisierung von Kontoangaben

Unterabschnitt 3**Kontobevollmächtigte**

§ 15 Kontobevollmächtigte Personen

§ 16 Ernennung und Zulassung von Kontobevollmächtigten

§ 17 Sperrung des Zugangs zum Emissionshandelsregister

Unterabschnitt 4**Emissionszertifikate, Transaktionen und Veräußerung**

§ 18 Erzeugung von Emissionszertifikaten

§ 19 Lieferung von veräußerten Emissionszertifikaten

§ 20 Ausführung von Transaktionen

§ 21 Annullierung abgeschlossener Transaktionen

§ 22 Löschung von Emissionszertifikaten

§ 23 Bereinigung des Registers, Transaktionsbeschränkung

§ 24 Verfügungsbeschränkungen

Unterabschnitt 5**Erfüllung und Abgabe**

§ 25 Eintragung der Brennstoffemissionen

§ 26 Abgabe von Emissionszertifikaten

Unterabschnitt 6**Sicherheit**

§ 27 Aussetzung des Betriebs des Emissionshandelsregisters

§ 28 Kriminalitätsprävention

§ 29 Verarbeitung von Informationen und personenbezogener Daten

§ 30 Speicherung von personenbezogenen Daten

§ 31 Vertraulichkeit

Unterabschnitt 7

Technische Bestimmungen und Berichterstattung

§ 32 Automatisierte Prüfung und endgültiger Abschluss von Vorgängen und Transaktionen

§ 33 Berichterstattung und Verfügbarkeit von Information

-Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Anlage 1 bis 5

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck

Diese Verordnung gilt innerhalb des Anwendungsbereichs des Brennstoffemissionshandelsgesetzes und dient der Konkretisierung der Anforderungen der §§ 10 und 12 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz:
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Energiesteuergesetz:
Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856, 908) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
3. Kontoinhaber:
eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die über ein Konto im nationalen Emissionshandelsregister verfügt;
4. Kontobevollmächtigte:
eine oder mehrere natürliche Personen, die im Namen eines Kontoinhabers für dessen Konto Vorgänge und Transaktionen veranlassen und bestätigen dürfen;
5. Kontoangaben:
alle Angaben, die zur Eröffnung eines Kontos erforderlich sind, einschließlich aller Angaben über die zugewiesenen Kontobevollmächtigten;
6. Arbeitstag:
ein beliebiger Tag des Jahres von Montag bis Freitag, sofern kein Feiertag im nationalen Emissionshandelsregister eingetragen ist;
7. Transaktion:
die Übertragung, Abgabe oder Löschung eines Emissionszertifikats;

8. Compliance-Konto:

Konto eines Verantwortlichen, das der Erfüllung der Abgabepflicht nach § 8 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes dient.

Abschnitt 2
Veräußerung von Emissionszertifikaten
(Zu § 10 des Gesetzes)

Unterabschnitt 1
Beauftragung für den Verkauf von Emissionszertifikaten

§ 3
Zuständige Stelle, Delegation des Verkaufs zum Festpreis

- (1) Zuständige Stelle nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes ist die nach § 13 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zuständige Behörde.
- (2) Die zuständige Stelle wird ermächtigt, eine andere Stelle, die im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens ermittelt worden ist, mit der Durchführung des Verkaufs der Emissionszertifikate zum Festpreis zu beauftragen (beauftragte Stelle) und der beauftragten Stelle die Emissionszertifikate zum Zwecke des Verkaufs zu übertragen. Die beauftragte Stelle veräußert die Emissionszertifikate im eigenen Namen und führt die Erlöse an den Bund ab.

§ 4
Beauftragte Stelle

- (1) Ein Bieter im wettbewerblichen Verfahren zur Ermittlung der beauftragten Stelle muss folgende Qualifikationsanforderungen erfüllen:
 1. Der Bieter betreibt einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU vom 12. Juni 2014; der geregelte Markt verfügt über die technischen, rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den Sekundärhandel mit einem oder mehreren der in Anlage 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes aufgeführten Brennstoffen oder mit Berechtigungen gemäß § 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, und der geregelte Markt soll gewährleisten, über die technischen, rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen

für einen spätestens ab dem 1. Oktober 2021 beginnenden Sekundärhandel mit Emissionszertifikaten nach § 9 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zu verfügen.

2. An dem geregelten Markt muss ein Clearing-System angeschlossen sein, das den vorgegebenen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) genügt und für die Abwicklung der Verkäufe genutzt wird.
- (2) Die zuständige Stelle hat sicherzustellen, dass die beauftragte Stelle den Verkauf der Emissionszertifikate zum Festpreis nach den Vorgaben dieser Verordnung durchführt. Hierfür sind in der Beauftragung angemessene Überwachungs-, Eingriffs- und Sanktionsmaßnahmen vorzusehen.

Unterabschnitt 2

Verkauf der Emissionszertifikate zum Festpreis

§ 5

Zugangsbedingungen

- (1) Zulassungsberechtigt zur direkten Teilnahme am Festpreisverkauf durch die beauftragte Stelle sind Verantwortliche nach § 3 Nummer 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes sowie natürliche oder juristische Personen, die über ein Konto im nationalen Emissionshandelsregister verfügen.
- (2) Zulassungsberechtigte nach Absatz 1 können Emissionszertifikate auch im Namen Dritter erwerben, sofern diese Dritten ebenfalls Zulassungsberechtigte nach Absatz 1 sind.
- (3) Die beauftragte Stelle ist verpflichtet, Zulassungsberechtigte nach Absatz 1 für den Kauf von Emissionszertifikaten zum Festpreis unter Bedingungen zuzulassen, die objektiv und diskriminierungsfrei sind. Für die Zulassung zum Verkauf kann die beauftragte Stelle von den Zulassungsberechtigten folgende Angaben und Nachweise verlangen:
 1. Angaben zur Legitimations- und Identitätsüberprüfung
 2. Handelsregisterauszug
 3. Jahresabschluss, bei neu gegründeten Unternehmen der Geschäftsplan,
 4. Organigramm der Eigentümerstruktur
 5. Verzeichnis der Zeichnungsbefugnisse
 6. Angabe einer Bankverbindung

Weitere Angaben und Nachweise kann die beauftragte Stelle im Rahmen der Zulassung nur verlangen, sofern sie die Erforderlichkeit dieser zusätzlichen Angaben oder Nachweise gegenüber der zuständigen Stelle nachgewiesen und die zuständige Stelle der Erhebung dieser Angaben oder der Vorlage der Nachweise zugestimmt hat.

- (4) Die beauftragte Stelle stellt sicher, dass die zugelassenen Kaufinteressenten den Kauf über eine elektronische Schnittstelle abwickeln können, auf die technisch sicher und zuverlässig über das Internet zugegriffen werden kann.

§ 6 Verkaufstermine, Kaufmenge

- (1) Die beauftragte Stelle ist verpflichtet, mindestens zwei Termine pro Woche zum Verkauf der Emissionszertifikate anzubieten und die Termine und Zeitfenster, in denen zugelassene Kaufinteressenten Kaufaufträge übermitteln können, nach Zustimmung der zuständigen Stelle mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen auf der Internetseite der beauftragten Stelle zu veröffentlichen. Der letzte Verkaufstermin eines Jahres darf frühestens am dritten Arbeitstag des Monats Dezember stattfinden. Für zusätzliche Termine zum Verkauf von Emissionszertifikaten gilt eine Veröffentlichungsfrist von mindestens zwei Wochen. Satz 1 gilt nicht im Fall von Anordnungen der zuständigen Stelle zur Gewährleistung eines geordneten Verkaufsbetriebs.
- (2) Für die Anwendung von § 10 Absatz 2 Satz 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes gilt die Menge an Emissionszertifikaten als in einem der Kalenderjahre 2021 bis 2025 erworben, die ein Verantwortlicher am Ende dieses Kalenderjahres auf seinem Compliance-Konto hält, soweit es sich dabei um Emissionszertifikate handelt, die zur Erfüllung der Abgabeverpflichtung für dieses Kalenderjahr gültig sind.
- (3) Die Mindestmenge für den Erwerb von Emissionszertifikaten bei der beauftragten Stelle beträgt ein Emissionszertifikat.

§ 7 Berichtspflichten, Überwachung, Datenweitergabe

- (1) Die beauftragte Stelle veröffentlicht nach jedem Verkaufstermin die verkaufte Menge an Emissionszertifikaten auf ihrer Internetseite.
- (2) Die beauftragte Stelle unterrichtet die zuständige Stelle nach jedem Verkaufstermin über die Käufer und die Menge der veräußerten Emissionszertifikate.
- (3) Die beauftragte Stelle ist verpflichtet, alle Prozesse des Verkaufsverfahrens einschließlich der Zulassung der Teilnehmer kontinuierlich zu beobachten. Sie stellt sicher, dass geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können, sofern es Anzeichen für Betrug oder sonstige Vermögensdelikte gibt. Sie unterrichtet die zuständige Stelle in diesen Fäl-

len unverzüglich. Die zuständige Stelle kann auf Basis dieser Unterrichtung weitere Gegenmaßnahmen festlegen. Weitergehende Bestimmungen zur Handelsüberwachung, die für die beauftragte Stelle gelten, bleiben unberührt.

- (4) Die zuständige Stelle und die beauftragte Stelle sind befugt, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Brennstoffemissionshandelsgesetz erhobenen Angaben von Personen auszutauschen, soweit diese Daten und Nachweise für die Durchführung des Verkaufsverfahrens von Bedeutung sind.

§ 8 Transaktionsentgelte

- (1) Der zuständigen Stelle als Anbieter entstehen im Rahmen der Beauftragung keine Kosten durch die beauftragte Stelle.
- (2) Die beauftragte Stelle ist berechtigt, für die Durchführung des Verkaufs ein einheitliches Entgelt pro veräußertem Emissionszertifikat bei den zugelassenen Teilnehmern zu erheben. Die Höhe dieses Entgelts soll vergleichbar sein mit den Entgelten, die im Sekundärhandel mit Emissionszertifikaten oder an bestehenden Handelsplätzen für den Handel mit Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes erhoben werden.

Abschnitt 3 Nationales Emissionshandelsregister (Zu § 12 des Gesetzes)

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Emissionshandelsregister und Transaktionsprotokoll

- (1) Die zuständige Behörde führt und verwaltet das nationale Emissionshandelsregister einschließlich der Registerkonten und der technischen Infrastruktur.
- (2) Für Vorgänge und Transaktionen im Rahmen dieser Rechtsverordnung wird ein organisatorisch unabhängiges Transaktionsprotokoll in Form einer elektronischen Datenbank eingerichtet.
- (3) Die zuständige Behörde erlässt Nutzungsbedingungen für die Kontoeröffnung und Kontoführung im nationalen Emissionshandelsregister.

Unterabschnitt 2 Konten

§ 10 Eröffnung von Konten

- (1) Die zuständige Behörde eröffnet auf Antrag ein Konto nach Anlage 1 im nationalen Emissionshandelsregister. Sie fordert dazu in der Regel von dem Antragsteller die für das jeweilige Konto in den Anlagen 2 bis 5 vorgesehenen Angaben. Enthält ein Antrag auf Kontoeröffnung nicht die vollständigen Angaben, ist der Antragsteller verpflichtet, die von der zuständigen Behörde festgestellten Mängel innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist zu beseitigen. Der für den Kontoinhaber angegebene Name für ein Compliance-Konto muss mit dem Namen der natürlichen oder juristischen Person übereinstimmen, die nach dem Energiesteuergesetz steuerpflichtig ist.
- (2) Die zuständige Behörde kann einen Antrag auf Kontoeröffnung ablehnen, wenn
 1. die übermittelten Angaben unvollständig, veraltet oder aus anderen Gründen fehlerhaft sind und die festgestellten Mängel innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist nicht beseitigt wurden,
 2. gegen den Antragsteller oder gegen einen leitenden Mitarbeiter oder Geschäftsführer eines Unternehmens wegen Verbrechen oder Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder einer Insolvenzstraftat ermittelt wird oder in den letzten fünf Jahre eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist,
 3. die zuständige Behörde berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein Konto für Verbrechen oder Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder einer Insolvenzstraftat verwendet werden soll, oder
 4. der Antragsteller nicht Verantwortlicher nach § 3 Nummer 3 des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes ist und an der Zuverlässigkeit des Antragstellers Zweifel bestehen.
- (3) Soweit die von einem Verantwortlichen nach § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes zu berichtenden Brennstoffemissionen 5 000 t Kohlenstoffdioxid voraussichtlich nicht überschreiten, kann der Verantwortliche einen Antrag auf erleichterte Kontoeröffnung für ein Compliance-Konto stellen. In diesem Fall müssen nur die Angaben nach Anlage 2 Nummer 1 bis 7 und nach Anlage 5 Nummer 1 bis 4 übermittelt werden. Konten von Verantwortlichen, die einen Antrag auf erleichterte Kontoeröffnung gestellt haben, werden nach der Eröffnung auf den Kontostatus „Ausschließlich Abgabe“ gesetzt.
- (4) Der Inhaber eines Kontos im Status „Ausschließlich Abgabe“ kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass das Compliance-Konto in den Status „offen“ gesetzt wird. Der

Kontoinhaber übermittelt dafür die vollständigen Angaben gemäß den Anlagen 2, 4 und 5.

- (5) Wenn die nach § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes berichteten Brennstoffemissionen eines Verantwortlichen mit einem Konto im Status „ausschließlich Abgabe“ den Wert von 5 000 t Kohlenstoffdioxid überschreitet, ist der Kontoinhaber verpflichtet, bei der zuständigen Behörde den Wechsel des Compliance-Kontos in den Status „offen“ zu beantragen. Der Kontoinhaber übermittelt dafür die vollständigen Angaben gemäß den Anlagen 2, 4 und 5.

§ 11

Kontostatus

- (1) Die zuständige Behörde kann Konten in den Status „offen“, „gesperrt“, „ausschließlich Abgabe“ oder „geschlossen“ setzen.
- (2) Von Konten im Status „offen“ dürfen sämtliche für diesen Kontotyp nach Anlage 1 vorgesehene Vorgänge und Transaktionen veranlasst werden.
- (3) Von Konten im Status „gesperrt“ können nur die Vorgänge nach den §§ 14, 23, 25 und 26 veranlasst werden.
- (4) Von Konten im Status „ausschließlich Abgabe“ können nur die Vorgänge gemäß den §§ 14, 23, 25 und 26 veranlasst werden.
- (5) Von Konten im Status „geschlossen“ können keine Vorgänge und Transaktionen veranlasst werden. Ein Konto im Status „geschlossen“ kann nicht wiedereröffnet werden und kann keine Emissionszertifikate halten und empfangen.

§ 12

Schließung von Konten

- (1) Die zuständige Behörde schließt ein Konto auf Antrag des Kontoinhabers.
- (2) Die zuständige Behörde kann ein Compliance-Konto schließen, sofern festgestellt wurde, dass folgende Voraussetzungen vorliegen
 1. Der Verantwortliche hat den Betrieb eingestellt,
 2. Der Verantwortliche hat für jedes Jahr, in dem eine Emissionshandelspflicht bestand, seine nach § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zu berichtenden Brennstoffemissionen eingetragen und

3. Der Verantwortliche hat für jedes Jahr, in denen eine Emissionshandelspflicht bestand, eine Menge an Emissionszertifikate abgegeben die größer oder gleich seinen zu berichtenden Brennstoffemissionen waren.
- (3) Die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 gelten nicht, wenn der Verantwortliche sie dauerhaft nicht mehr erfüllen kann.
- (4) Die zuständige Behörde kann ein Konto schließen, wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung des Kontos nicht erfüllt waren oder nachträglich weggefallen sind.
- (5) Liegen die Gründe, die zur Setzung des Kontostatus auf „gesperrt“ gemäß § 13 geführt haben, trotz Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung weiterhin vor, so kann die zuständige Behörde das Konto schließen.
- (6) Wurden in einem Handelskonto innerhalb von zwei Jahren keine Transaktionen verbucht, so kann die zuständige Behörde das Konto schließen, nachdem es dem Kontoinhaber mitgeteilt hat, dass das Handelskonto innerhalb von 40 Arbeitstagen geschlossen wird. Geht bei der zuständigen Behörde kein fristgemäßer Widerspruch zu dieser Entscheidung ein, so kann die zuständige Behörde das Konto schließen.
- (7) Sind auf einem Konto, das von der zuständigen Behörde geschlossen werden soll, Emissionszertifikate verbucht, so fordert die zuständige Behörde den Kontoinhaber auf, die Emissionszertifikate auf ein anderes Konto zu übertragen. Hat der Kontoinhaber dieser Aufforderung der zuständigen Behörde innerhalb von 40 Arbeitstagen nicht Folge geleistet, so kann die zuständige Behörde die Emissionszertifikate auf ein Nationalkonto übertragen und dort für den Eigentümer oder Berechtigten verwahren.

§ 13

Sperrung von Konten

- (1) Die zuständige Behörde kann ein Konto auf den Kontostatus „gesperrt“ setzen, wenn:
1. der Kontoinhaber verstorben ist oder keine Rechtspersönlichkeit mehr hat,
 2. der Kontoinhaber, eine kontobevollmächtigte Person oder eine dem Kontoinhaber zuzurechnende Person gegen die Nutzungsbedingungen gemäß § 9 Absatz 3, insbesondere gegen Sicherheitsvorschriften, verstoßen hat,
 3. der Kontoinhaber Änderungen der Kontoangaben nicht mitgeteilt bzw. im Zusammenhang mit der Änderung von Kontoangaben oder mit neuen Anforderungen im Hinblick auf Kontoangaben keine Belege beigebracht hat,
 4. gegen den Kontoinhaber oder gegen eine kontobevollmächtigte Person wegen Verbrechen oder Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder einer In-

solvenzstraftat ermittelt wird oder in den letzten fünf Jahre eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist,

5. die zuständige Behörde Informationen zur Verfügung gestellt werden, dass sich der Kontoinhaber in einem Insolvenzverfahren befindet,
 6. der Kontoinhaber keine vollständigen Gebühren für das ein Konto gezahlt hat,
 7. der Kontoinhaber gegen § 15 Absatz 4 verstoßen hat; wonach eine kontobevollmächtigte Person einen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben muss,
 8. der zuständigen Behörde Gründe bekannt werden, die dazu geführt hätten, dass die Eröffnung des Kontos gemäß § 10 hätte abgelehnt werden müssen,
 9. ein Verantwortlicher nach Ende der Einführungsphase nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes seiner Berichtspflicht gemäß § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes nicht nachgekommen ist,
 10. der Verantwortliche bis zum 31. Juli eines Jahres seiner Pflicht gemäß § 25 Absatz 1 nicht nachgekommen ist oder
 11. der zuständigen Behörde eine Verfügungsbeschränkung gemäß § 24 vorliegt.
- (2) Die zuständige Behörde setzt die Konten auf „offen“, sobald die Gründe, die zur Setzung in den Status „gesperrt“ führten, nicht mehr vorliegen. Im Fall von Absatz 1 Nummer 5, wird die Kontosperrung aufgehoben, sofern die zuständige Behörde offizielle Angaben dazu erhält, wer das Recht zur Vertretung des Kontoinhabers hat, und die kontobevollmächtigten Personen gemäß § 16 ernannt wurden.
- (3) Sind auf einem Konto im Status „gesperrt“ Emissionszertifikate verbucht, so kann die zuständige Behörde auf Anweisung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, die Emissionszertifikate auf das Nationalkonto übertragen.

§ 14

Aktualisierung von Kontoangaben

- (1) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, Änderungen der Kontoangaben und Angaben über Kontobevollmächtigte unverzüglich in das nationale Emissionshandelsregister einzutragen und der zuständigen Behörde bis zum 31. Juli jedes Jahres mitzuteilen, dass die Kontoangaben vollständig und richtig sind.
- (2) Die zuständige Behörde kann Änderungen gemäß Absatz 1 im nationalen Emissionshandelsregister ablehnen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind. Der Kontoinhaber wird über die Ablehnung unterrichtet.

- (3) Mindestens einmal in fünf Jahren überprüft die zuständige Behörde durch Wiederholung des Kontoeröffnungsprozesses, ob die Kontoangaben vollständig, aktuell und richtig sind.
- (4) Eine kontobevollmächtigte Person kann ihre Vollmacht nicht an Dritte übertragen. Ein Kontoinhaber kann den Entzug der Vollmacht einer kontobevollmächtigten Person der zuständigen Behörde mitteilen. Die zuständige Behörde entfernt die Kontobevollmächtigte nach dieser Mitteilung aus ihrer Funktion.

Unterabschnitt 3 Kontobevollmächtigte

§ 15

Kontobevollmächtigte Personen

- (1) Die zuständige Behörde gewährt kontobevollmächtigten Personen für Konten im nationalen Emissionshandelsregister Zugang zu den ihnen zugeordneten Konten. Kontobevollmächtigte können im Namen des Kontoinhabers Vorgänge und Transaktionen veranlassen und bestätigen.
- (2) Kann eine kontobevollmächtigte Person den bestehenden Zugang zum nationalen Emissionshandelsregister aus technischen oder sonstigen Gründen nicht nutzen, so kann die zuständige Behörde auf schriftlichen Antrag der Kontobevollmächtigten im Rahmen der ihr eingeräumten Nutzungsrechte im Namen der Kontobevollmächtigten Vorgänge oder Transaktionen veranlassen oder bestätigen.
- (3) Als Kontobevollmächtigte können nur geschäftsfähige natürliche Personen ernannt werden. Eine Person kann Kontobevollmächtigte verschiedener Konten sein.
- (4) Mindestens eine der kontobevollmächtigten Personen eines Kontos muss ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (5) Die zuständige Behörde kann eine kontobevollmächtigte Person ihrer Funktion entheben, wenn die Voraussetzungen für die Ernennung nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind. Die zuständige Behörde sperrt dafür den Kontozugang der kontobevollmächtigten Person und entfernt die Kontobevollmächtigte aus ihrer Funktion.

§ 16**Ernennung und Zulassung von Kontobevollmächtigten**

- (1) Bei Beantragung der Kontoeröffnung bestimmt der Kontoinhaber mindestens eine bevollmächtigte Person. Der Kontoinhaber kann sich selbst zu einer kontobevollmächtigten Person bestimmen.
- (2) Die zuständige Behörde fordert dazu in der Regel von dem Kontoinhaber die in Anlage 5 vorgesehenen Angaben. Enthält ein Antrag auf Ernennung nicht die vollständigen Angaben, ist der Kontoinhaber verpflichtet, die von der zuständigen Behörde festgestellten Mängel innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist zu beseitigen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Ernennung einer kontobevollmächtigten Person ablehnen, wenn
 1. die übermittelten Angaben unvollständig oder unrichtig sind oder
 2. gegen die kontobevollmächtigte Person wegen Verbrechen oder Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder einer Insolvenzstraftat ermittelt wird oder in den letzten fünf Jahre eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist.

§ 17**Sperrung des Zugangs zum Emissionshandelsregister**

- (1) Die zuständige Behörde kann den Zugang einer kontobevollmächtigten Person zum nationalen Emissionshandelsregister sperren, wenn die kontobevollmächtigte Person
 1. versucht hat, Zugang zu Konten, Vorgängen oder Transaktionen zu erhalten, für die sie nicht zugangsberechtigt ist,
 2. wiederholt versucht hat, sich mit falschen Zugangsdaten Zugang zu einem Konto bzw. einem Vorgang oder Transaktion zu verschaffen,
 3. versucht hat, die Sicherheit, die Zugänglichkeit, die Integrität oder die Vertraulichkeit des nationalen Emissionshandelsregisters oder des Transaktionsprotokolls oder der darin bearbeiteten oder gespeicherten Daten zu beeinträchtigen
 4. das Konto für Verbrechen oder Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder eine Insolvenzstraftat verwendet hat oder verwenden will.
- (2) Die zuständige Behörde öffnet den Zugang einer kontobevollmächtigten Person zum nationalen Emissionshandelsregister, sobald die Gründe, die zur Sperrung führten, nicht mehr vorliegen

Unterabschnitt 4

Emissionszertifikate, Transaktionen und Veräußerung

§ 18

Erzeugung von Emissionszertifikaten

- (1) Die zuständige Behörde erzeugt auf einem Nationalkonto die Menge an Emissionszertifikaten, die in § 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes bestimmt ist sowie den zusätzlichen Bedarf, der sich in der Einführungsphase nach § 10 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes ergeben kann.
- (2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass
 1. jedes Emissionszertifikat bei dessen Erzeugung eine eindeutige Kennung erhält,
 2. auf Emissionszertifikaten gemäß § 9 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes die Zuordnung zu einem Kalenderjahr sowie die Zuordnung zur jeweiligen Handelsperiode angegeben ist.

§ 19

Lieferung von veräußerten Emissionszertifikaten

Die für die Veräußerung nach § 4 beauftragte Stelle überträgt die veräußerten Emissionszertifikaten vom Veräußerungskonto auf das Konto des Erwerbers.

§ 20

Ausführung von Transaktionen

- (1) Für jeden Kontotyp können nur Transaktionen veranlasst werden, die in dieser Rechtsverordnung für diesen Kontotyp ausdrücklich vorgesehen sind.
- (2) Kontoinhaber können festlegen, dass Transaktionen von ihrem Konto durch eine zweite kontobevollmächtigte Person bestätigt werden müssen.
- (3) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass eine Übertragung,
 1. die vor 12.00 Uhr eines Arbeitstages veranlasst wurde, um 12.00 Uhr des folgenden Arbeitstags ausgeführt wird oder
 2. die an einem Arbeitstag nach 12.00 Uhr veranlasst wurde, um 12.00 Uhr des zweiten Arbeitstags nach dem Tag, an dem sie veranlasst wurde, ausgeführt wird.

Ausgenommen sind Übertragungen gemäß § 19.

- (4) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass es einer bevollmächtigten Person möglich ist, im nationalen Emissionshandelsregister eine Übertragung von Emissionszertifikaten, die den Ausführungsvorschriften gemäß Absatz 3 unterliegt, vor ihrer Ausführung abzubrechen.
- (5) Übertragungen von Nationalkonten und von Veräußerungskonten werden ausgeführt, wenn sie zusätzlich durch eine zweite kontobevollmächtigte Person bestätigt wurden.
- (6) Kontobevollmächtigte können eine Liste von Empfängerkonten anlegen. Der Kontoinhaber eines Compliance-Kontos oder eines Handelskontos kann festlegen, dass Übertragungen von diesem Konto nur auf Empfängerkonten möglich sind. Änderungen der Liste der Empfängerkonten nach Satz 2 werden um 12.00 Uhr am dritten Arbeitstag nach der Veranlassung von der zuständigen Behörde durchgeführt.
- (7) Bei jeder Übertragung von Emissionszertifikaten von Compliance-Konten oder Handelskonten, ausgenommen Handelskonten deren Kontoinhaber Clearinghäuser gemäß Art. 2 Absatz 1 Verordnung (EU) 648/2012 sind, gibt die Kontobevollmächtigte des übertragenden Kontos folgende zusätzliche Informationen an:
 1. die IBAN der an der Bezahlung beteiligten Konten,
 2. die BIC, soweit Finanzinstitute an der Bezahlung beteiligt sind, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben,
 3. die Zahlungsart im Fall der Bar-Zahlung oder der Zahlung ohne Nutzung von Bankkonten, und
 4. Preis je Emissionszertifikat in Euro.

Die Informationen nach Satz 1 sind für den Kontoinhaber und die Kontobevollmächtigten des Empfängerkontos einsehbar.

§ 21

Annullierung abgeschlossener Transaktionen

- (1) Ein Kontoinhaber kann bei der zuständigen Behörde schriftlich beantragen, dass folgende irrtümliche veranlasste und abgeschlossene Transaktionen annulliert werden;
 1. Abgabe von Emissionszertifikate nach § 26 oder
 2. Löschung von Emissionszertifikaten gemäß § 22.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 Nummer 1 muss innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem spätmöglichen Abgabedatum nach § 8 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes bei der zuständigen Behörde eingehen. Der Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 muss innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Abschluss der Transaktion bei der zuständigen Behör-

de eingehen. Die Fristen nach Satz 1 und 2 sind Ausschlussfristen. Der Antrag muss eine Erklärung dahingehend enthalten, dass die Transaktion irrtümlicherweise veranlasst wurde.

- (3) Eine Annullierung ist ausgeschlossen, wenn:
1. auf dem Empfängerkonto der Transaktion, die annulliert werden soll, die Emissionszertifikate, die von der Transaktion betroffen waren, nicht mehr verbucht sind, oder
 2. der Verantwortliche wegen der Annullierung der Abgabetransaktion seine Abgabepflicht gemäß § 26 nicht erfüllen kann.
- (4) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Annullierung mit Emissionszertifikaten der gleichen Gültigkeit und derselben Einheitenkennung wie in der Transaktion gemäß Absatz 1 durchgeführt wird.

§ 22

Löschung von Emissionszertifikaten

- (1) Verantwortliche löschen Emissionszertifikate, indem sie
1. eine bestimmte Anzahl Emissionszertifikate von dem betreffenden Konto auf das Löschungskonto transferieren und
 2. die Anzahl der transferierten Emissionszertifikate als gelöscht erfassen.
- (2) Gelöschte Emissionszertifikate werden nicht auf die Abgabeverpflichtung angerechnet.

§ 23

Bereinigung des Registers, Transaktionsbeschränkung

- (1) Die zuständige Behörde kann funktionslos gewordene Emissionszertifikate, die nicht mehr für eine Abgabe gemäß § 8 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes verwendet werden können, auf ein Löschungskonto transferieren.
- (2) Emissionszertifikate, die gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes nur für ein bestimmtes Kalenderjahr oder die Vorjahre gültig sind, können nach dem gemäß § 8 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes für die Emissionen des Kalenderjahres geltenden Abgabestichtag nur noch zwischen Handelskonten übertragen werden. Eine Übertragung zwischen Compliance- und Handelskonten des gleichen Kontoinhabers bleibt möglich.

§ 24

Verfügungsbeschränkungen

- (1) Die zuständige Behörde weist bestehende gerichtliche und gesetzliche Verfügungsbeschränkungen im Konto aus.
- (2) Die von der Verfügungsbeschränkung erfassten Emissionszertifikate können nicht auf ein anderes Konto transferiert werden.
- (3) Die zuständige Behörde hebt die Ausweisung im Konto auf, wenn die gerichtliche oder gesetzliche Verfügungsbeschränkung beendet ist.

Unterabschnitt 5

Erfüllung und Abgabe

§ 25

Eintragung der Brennstoffemissionen

- (1) Der Kontoinhaber eines Compliance-Kontos ist für die ordnungsgemäße Eintragung der nach § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes für das Vorjahr berichteten Emissionen verantwortlich.
- (2) Bis zum 31. Juli eines jeden Jahres kann der Kontoinhaber den Wert gemäß Absatz 1 selbstständig berichtigen.
- (3) Soweit nach dem 31. Juli eines Jahres der gemäß § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes berichtete Wert nicht mit dem gemäß Absatz 1 ins Emissionshandelsregister eingetragenen Wert übereinstimmt, fordert die zuständige Behörde den Kontoinhaber auf, den Wert gemäß Absatz 1 zu korrigieren und ermöglicht den Kontoinhabern des Compliance-Kontos die selbstständige Berichtigung.
- (4) Die zuständige Behörde kann den Wert gemäß Absatz 1 eintragen oder berichtigen, wenn der Wert nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig eingetragen wurde.

§ 26

Abgabe von Emissionszertifikaten

- (1) Verantwortliche geben Emissionszertifikate ab, indem sie
 1. eine bestimmte Anzahl Emissionszertifikate von dem betreffenden Compliance-Konto auf das Abgabekonto transferieren und
 2. die Anzahl der transferierten Emissionszertifikate für die im Berichtsjahr entstandenen Brennstoffemissionen des Verantwortlichen als abgegeben erfassen.

- (2) Ein einmal abgegebenes Emissionszertifikat kann nicht erneut abgegeben werden.
- (3) Soweit der Verantwortliche mehr Emissionszertifikate abgegeben hat, als nach den eingetragenen Brennstoffemissionen des Berichtsjahres abgegeben werden mussten, stellt die zuständige Behörde sicher, dass diese nicht auf in Folgejahren entstandene Brennstoffemissionen angerechnet werden.

Unterabschnitt 6 Sicherheit

§ 27

Aussetzung des Betriebs des Emissionshandelsregisters

- (1) Die zuständige Behörde kann den Betrieb des nationalen Emissionshandelsregisters ganz oder teilweise aussetzen, wenn:
 1. ein ernst zu nehmendes Risiko durch unbefugten Zugang zu Daten oder Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister vorliegt,
 2. der zuständigen Behörde Hinweise vorliegen, dass Konten für Verbrechen oder Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder eine Insolvenzstraftat verwendet werden, oder
 3. technische Gründe eine Aussetzung des Betriebs erforderlich machen.
- (2) Kontoinhaber werden über die Aussetzung des Betriebs unterrichtet. Die Unterrichtung muss Angaben über die voraussichtliche Dauer der Zugangssperre enthalten.
- (3) Auf Anweisung der Strafverfolgungsbehörden kann auf eine vorherige Unterrichtung der Kontoinhaber über die Aussetzung des Betriebs verzichtet werden.

§ 28

Kriminalitätsprävention

- (1) Die zuständige Behörde führt zur Erkennung verdächtiger Übertragungen Transaktionsanalysen durch.
- (2) Die zuständige Behörde informiert die zentrale Meldestelle gemäß § 27 Geldwäschegesetz, wenn ihr Hinweise vorliegen, dass Konten für Verbrechen oder Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Ur-

kundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder eine Insolvenzstraftat genutzt oder versucht zu nutzen wurden.

- (3) Der Kontoinhaber und die Kontobevollmächtigten sollen der zuständige Behörde unverzüglich mitteilen, wenn ein Verdacht besteht, dass Konten für Verbrechen oder Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder eine Insolvenzstraftat genutzt werden oder eine solche Nutzung versucht wurde.

§ 29

Verarbeitung von Informationen und personenbezogenen Daten

- (1) Die zuständige Behörde erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten zur Prüfung von Anträgen auf Kontoeröffnung und zur Ernennung von Kontobevollmächtigten. Die Erhebung und Verarbeitung ist notwendig nach Artikel 6 Abs. 1c Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung sowie nach Artikel 6 Abs. 1e Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse.
- (2) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im nationalen Emissionshandelsregister und im Transaktionsprotokoll ist die zuständige Behörde Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
- (3) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass im nationalen Emissionshandelsregister und im Transaktionsprotokoll nur Informationen über Konten, Kontoinhaber und Kontobevollmächtigte gemäß § 20 sowie den Anhängen RII, RIII, RIV, RV, RVI gespeichert und verarbeitet werden. Sonstige gemäß dieser Verordnung zu übermittelnden Informationen werden außerhalb des nationalen Emissionshandelsregisters oder des Transaktionsprotokolls in den Datenbanken der zuständigen Behörde gespeichert und verarbeitet.
- (4) Im nationalen Emissionshandelsregister oder im Transaktionsprotokoll werden keine besonderen Kategorien von Daten gemäß § 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur

Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und § 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG erfasst.

- (5) Die zuständige Behörde und die nach § 10 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes beauftragte Stelle können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Brennstoffemissionshandelsgesetzes erhobene Angaben von Personen austauschen, soweit diese Daten und Nachweise für den Betrieb des nationalen Emissionshandelsregisters gemäß dieser Verordnung erforderlich sind.

§ 30

Speicherung von personenbezogenen Daten

- (1) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass im Nationalen Emissionshandelsregister und im Transaktionsprotokoll Aufzeichnungen über jeden Vorgang, alle Protokollier-Daten und jeden Kontoinhaber nach Schließung eines Kontos fünf Jahre lang gespeichert werden.
- (2) Personenbezogene Daten werden fünf Jahre nach Schließung eines Kontos oder fünf Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung mit der natürlichen Person gelöscht, nachdem das Kalenderjahr endet, in dem der Verwaltungsvorgang abschließend bearbeitet wurde. Im Falle amtlicher Ermittlungen in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren speichert die zuständige Behörde personenbezogene Daten, bis das Verfahren abgeschlossen wurde.
- (3) Kontoangaben, die personenbezogene Daten enthalten, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erhoben und nicht im nationalen Emissionshandelsregister oder im Transaktionsprotokoll gespeichert sind, werden gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung gespeichert.

§ 31

Vertraulichkeit

Alle im Transaktionsprotokoll und im nationalen Emissionshandelsregister enthaltenen Informationen, einschließlich der Kontostände, Transaktionen und der eindeutigen Einheitenkennung der verbuchten oder von einer Transaktion betroffenen Emissionszertifikate, sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für alle Angaben, die im Rahmen dieser Verordnung erhoben und von der zuständigen Behörde gespeichert werden.

Unterabschnitt 7

Technische Bestimmungen und Berichterstattung

§ 32

Automatisierte Prüfung und endgültiger Abschluss von Vorgängen und Transaktion

Alle Vorgänge und Transaktionen gelten als abgeschlossen, wenn das Transaktionsprotokoll das nationale Emissionshandelsregister benachrichtigt, dass sämtliche Prüfungen ohne Feststellung von Unregelmäßigkeiten beendet wurden.

§ 33

Veröffentlichung von Informationen

- (1) Die zuständige Behörde macht gemäß § 12 Absatz 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes die folgenden Angaben über Compliance-Konten im nationalen Emissionshandelsregister öffentlich zugänglich:
 1. Zahl der abgegebenen Emissionszertifikate,
 2. Wert der geprüften Emissionen eines Kalenderjahres, einschließlich Berichtigungen, und
 3. Erfüllungsstatus.
- (2) Die zuständige Behörde macht folgende Angaben über die vom Transaktionsprotokoll innerhalb eines Kalenderjahres registrierten, abgeschlossenen Transaktionen eines Registerkontos ab dem 1. Januar des sechsten, auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Jahres im nationalen Emissionshandelsregister öffentlich zugänglich:
 1. Name des Kontoinhabers und Registerkontonummer des Auftraggebers,
 2. Name des Kontoinhabers und Registerkontonummer des Empfängers,
 3. Menge der von der Transaktion umfassten Emissionszertifikate ohne Angabe der eindeutigen Einheitenkennung und
 4. Transaktionstyp, Transaktionskennung sowie Datum des Abschlusses der Transaktion.

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen

§ 34
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 10 Absatz 1)**Kontotypen**

Name des Kontotyps	Eröffnung auf Antrag von	Kontoinhaber	Für Kontentyp vorgesehene Vorschriften und Vorgänge	Mindestangaben zur Eröffnung des Kontotyps
Compliance-Konto	Verantwortlicher	Verantwortlicher	Alle Vorgänge gemäß §§ 10 bis 17, , 20 bis 26	Die Angaben gemäß den Anlagen 2 und 4
Veräußerungskonto	Für den Verkauf zuständige Stelle	Für den Verkauf zuständige Stelle	Alle Vorgänge gemäß §§ 10 bis 17, 19 bis 21, 23 und 24	Die Angaben gemäß den Anlage 2 und 3
Nationalkonto	Eröffnung ohne Antrag durch die zuständige Behörde	Zuständige Behörde	Alle Vorgänge gemäß §§ 10 bis 23, mit Ausnahme von § 13	entfällt
Löschungskonto	Eröffnung ohne Antrag durch die zuständige Behörde	Zuständige Behörde	Alle Vorgänge gemäß §§ 21 bis 23	entfällt
Abgabekonto	Eröffnung ohne Antrag durch die zuständige Behörde	Zuständige Behörde	Alle Vorgänge gemäß §§ 20, 21 und 26	entfällt
Handelskonto	Natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft	Natürliche oder juristische Person	Alle Vorgänge gemäß §§ 10 bis 17, , 20 bis 24	Die Angaben gemäß den Anlagen 2 und 3

Anlage 2 (zu § 10 Absatz 1)**Mit dem Antrag auf Kontoeröffnung zu übermittelnde Angaben**

1. Name, Adressdaten und Kontaktinformationen des Antragstellers,
2. Registrierungsnummer des Kontoinhabers (falls der Antragsteller im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister oder in einem ähnlichen Register eingetragen ist),
3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland des Antragstellers (bei natürlichen Personen),
4. Nationalität des Antragstellers (bei natürlichen Personen),
5. Art, Gültigkeit sowie Nummer des Ausweisdokuments (bei natürlichen Personen),
6. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Antragstellers (USt-IdNr.),
7. Geschäftszweck (bei juristischen Personen oder Personengesellschaften) und
8. Angaben über Maßnahmen zur Geldwäscheprävention im Unternehmen.

Anlage 3 (zu § 10 Absatz 1)**Für die Eröffnung eines Veräußerungs- oder Handelskontos zu übermittelnde Angaben**

Zusätzlich zu den Angaben gemäß Anlage 2 sind folgende weitere Angaben erforderlich:

1. Nachweis, dass der Antragsteller in einem Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums Inhaber eines offenen Bankkontos ist,
2. eines der folgenden Dokumente zum Nachweis der Identität der die Kontoeröffnung beantragenden natürlichen Person:
 - a) Personalausweis, von einem Staat ausgestellt, der Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, oder
 - b) Reisepass;
3. eines der folgenden Dokumente zum Nachweis der Anschrift des ständigen Wohnsitzes des Kontoinhabers (im Falle einer natürlichen Person), wobei es sich um eine beglaubigte Abschrift handeln kann:
 - a) der gemäß Nummer 3 vorgelegte Ausweis, sofern daraus die Anschrift des ständigen Wohnsitzes hervorgeht,
 - b) jedes andere amtliche Ausweisdokument, aus dem die Anschrift des ständigen Wohnsitzes hervorgeht, oder
 - c) sofern das Land des ständigen Wohnsitzes keine Ausweispapiere ausstellt, aus denen die Anschrift des ständigen Wohnsitzes ersichtlich ist: eine Erklärung der lokalen Behörden, die den ständigen Wohnsitz der benannten Person bestätigt;
4. die folgenden Dokumente, wenn die Kontoeröffnung von einer juristischen Person beantragt wird:
 - a) Eintragungsnachweis der juristischen Person,
 - b) die Bankangaben gemäß Nummer 1 dieser Anlage,
 - c) eine Bestätigung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.),
 - d) Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers der juristischen Person im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 einschließlich der Art der Eigentümerschaft oder der vom Eigentümer ausgeübten Kontrolle, und
 - e) eine Liste der Geschäftsführer;
5. wenn die Kontoeröffnung von einer juristischen Person beantragt wird:

- a) eine Kopie des Jahresberichts oder der letzten geprüften Bilanzen oder – soweit keine geprüften Bilanzen vorliegen – eine Kopie der Bilanzen mit Stempel der Steuerbehörde oder des Finanzdirektors,
 - b) Dokumente zum Nachweis der Eintragung des Geschäftssitzes des Kontoinhabers), sofern dies aus den gemäß Nummer 4 vorgelegten Dokumenten nicht klar hervorgeht,
 - c) das Führungszeugnis oder ein anderes von der zuständigen Behörde als Führungszeugnis anerkanntes Dokument der vertretungsberechtigten natürlichen Person, die für die juristische Person die Kontoeröffnung beantragt, und
 - d) das Führungszeugnis des wirtschaftlichen Eigentümers und/oder der Geschäftsführer dieser juristischen Person oder jedes andere Dokument, das von der zuständigen Behörde als Führungszeugnis anerkannt wird;
6. wenn die Kontoeröffnung von einer natürlichen Person beantragt wird: Führungszeugnis oder ein anderes von der zuständigen Behörde als Führungszeugnis anerkanntes Dokument der natürlichen Person, die die Kontoeröffnung beantragt.

Anlage 4 (zu § 10 Absatz 1)**Für die Eröffnung eines Compliance-Kontos zu übermittelnde Angaben**

1. Wenn die Kontoeröffnung von einer juristischen Person beantragt wird, sind zusätzlich zu den Angaben nach Anlage 2 folgende weitere Angaben und Dokumente erforderlich:
 - a) Eintragungsnachweis der juristischen Person,
 - b) Nachweis, dass der Antragsteller in einem Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums Inhaber eines offenen Bankkontos ist,
 - c) eine Bestätigung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) und
 - d) Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers der juristischen Person im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission einschließlich der Art der Eigentümerschaft oder der vom Eigentümer ausgeübten Kontrolle.

2. Wenn die Kontoeröffnung von einer natürlichen Person beantragt wird, ist zusätzlich zu den Angaben nach Anlage 2 ein Nachweis erforderlich, dass der Antragsteller in einem Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums Inhaber eines offenen Bankkontos ist.

Anlage 5 (zu § 16 Absatz 2)

Von dem Kontoverwalter zu übermittelnde Angaben zu kontobevollmächtigten Personen:

1. Name, Adressdaten und Kontaktinformationen des Kontoinhabers,
2. Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der Kontobevollmächtigten,
3. Art, Gültigkeit sowie Nummer des Ausweisdokuments,
4. eine unterzeichnete Erklärung des Kontoinhabers, aus der hervorgeht, dass der Kontoinhaber eine bestimmte Person zum Kontobevollmächtigten ernennen will, und
5. eines der folgenden Dokumente zum Nachweis der Identität der benannten Person:
 - a) Personalausweis, von einem Staat ausgestellt, der Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, oder
 - b) Reisepass,
6. eines der folgenden Dokumente zum Nachweis der Anschrift des ständigen Wohnsitzes der benannten Person:
 - a) Der nach Nummer 5 vorgelegte Identitätsnachweis, sofern daraus die Anschrift des ständigen Wohnsitzes hervorgeht,
 - b) jedes andere amtliche Ausweisdokument, aus dem die Anschrift des ständigen Wohnsitzes hervorgeht, oder
 - c) sofern das Land des ständigen Wohnsitzes keine Ausweispapiere ausstellt, auf denen die Anschrift des ständigen Wohnsitzes ersichtlich ist: eine Erklärung der lokalen Behörden, die den ständigen Wohnsitz der benannten Person bestätigt;
7. das Führungszeugnis oder ein anderes von der zuständigen Behörde als Führungszeugnis anerkanntes Dokument der benannten Person.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Verordnung

1. Gesetzlicher Rahmen

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BGBl. I 2019, S. 2728) bildet den rechtlichen Rahmen für die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für die Brennstoffemissionen aus den Bereichen Verkehr und Wärme. Dieses Emissionshandelssystem erfasst alle CO₂-Emissionen aus dem Einsatz von Brennstoffen, soweit diese Emissionen nicht bereits vom EU-Emissionshandel erfasst sind. Zur Durchführung des Gesetzes enthält das Brennstoffemissionshandelsgesetz insgesamt 13 Verordnungsermächtigungen für konkretisierende Rechtsverordnungen.

2. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Zur Umsetzung der Verordnungsermächtigungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes bietet sich eine einheitliche Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz an. Mit der vorliegenden Verordnung wird diese Durchführungsverordnung geschaffen. Die Verordnung enthält zunächst die Regelungen zum Verkauf der Emissionszertifikate und zum nationalen Emissionshandelsregister. Die weiteren Verordnungsermächtigungen werden dann schrittweise durch Erweiterungen der Durchführungsordnung ergänzt.

Nach dem gestuften Einführungssystem des Brennstoffemissionshandelsgesetzes beschränkt sich die Berichtspflicht in der Periode 2021 und 2022 auf die in der Anlage 2 BEHG genannten Hauptbrennstoffe. Für die Anforderungen an die Emissionsberichterstattung ergibt sich hieraus eine deutliche Reduzierung der regulatorischen Komplexität. Daher werden die Anforderungen an die Emissionsberichterstattung für die Periode 2021 und 2022 zunächst in einer separaten Verordnung geregelt (Emissionsberichterstattungsverordnung 2022). Die Vorgaben zur Emissionsberichterstattung für die Jahre ab 2023 sollen dann perspektivisch in die vorliegende Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz integriert werden.

Entsprechend diesem Grundansatz enthält die vorliegende Verordnung insgesamt vier Regelungsbereiche, die jeweils in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst sind. Im zweiten Abschnitt sind Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Emissionszertifikaten zum Festpreis und Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung des Verkaufs geregelt und der dritte Abschnitt enthält die Durchführungsregeln für das nationale Emissionshandelsregister.

II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Dieser Verordnungsentwurf konkretisiert die Anforderungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes für die Ausgestaltung des nationalen Brennstoffemissionshandelssystems und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der EU-Klimaschutzverordnung für die Bundesrepublik Deutschland ergeben. Er ist mit dem sonstigen Recht der Europäischen Union vereinbar.

III. Nachhaltigkeitsprüfung

Das Verordnungsvorhaben dient dazu, die Integrität des nationalen Emissionshandelssystems sicherzustellen. Es trägt damit zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Entwicklung bei. Die Fortentwicklung des Emissionshandels insgesamt ist vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.

IV. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Verordnungsentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Brennstoffemissionshandelsgesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

V. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch diese Verordnung keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

VI. Erfüllungsaufwand

1) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf richtet sich ausschließlich an die Wirtschaft. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich dadurch nicht.

2) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

##Dieser Abschnitt wird im Verlauf der der Ressortabstimmung ergänzt##

3) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

##Dieser Abschnitt wird im Verlauf der der Ressortabstimmung ergänzt##

VI. Weitere Kosten

Gegenüber den gesetzlichen Vorgaben entstehen durch den vorliegenden Verordnungsentwurf keine weiteren Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zweck)

§ 1 definiert als Zweck der Verordnung entsprechend oben dargestellter Zielsetzung zunächst die Konkretisierung der Anforderungen der in den §§ 10 und 12 BEHG aufgeführten Regelungen. Die weiteren Verordnungsermächtigungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes werden schrittweise durch Ergänzungen dieser Verordnung umgesetzt. Abschnitt 2 der Verordnung beruht auf § 10 Absatz 3 BEHG. Die Regelungen zum nationalen Emissionshandelsregister in Abschnitt 5 beruhen auf § 12 BEHG.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 ergänzt die Begriffsbestimmungen des § 3 BEHG.

Nummer 3 enthält die Begriffsbestimmung für den „Kontoinhaber“. Der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin kann eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft sein. Der Kontoinhaber verfügt über das Konto im nationalen Emissionshandelsregister, bestimmt gemäß § 17 Absatz 1 die Kontobevollmächtigten und kann das Konto gemäß § 12 Absatz 1 auch schließen.

Die „Kontobevollmächtigte“ nach Nummer 4 ist eine natürliche Person, die durch einen Kontoinhaber mit einer Vollmacht für das Konto ausgestattet wird. Diese Vollmacht berechtigt die Kontobevollmächtigte im Namen eines Kontoinhabers für dessen Konto Vorgänge und Transaktionen zu veranlassen und zu bestätigen. Dies umfasst beispielsweise die Änderung von Kontoangaben und die Ausführung von Abgabe- oder Löschungstransaktionen.

Nach der Begriffsbestimmung in Nummer 5 sind „Kontoangaben“ solche Angaben, die zur Eröffnung eines Kontos erforderlich sind. Dies schließt unter anderem Angaben zur Identität und Wohn- oder Geschäftssitz einer natürlichen oder juristischen Person mit ein, die eine Kontoeröffnung beantragt oder die als Kontobevollmächtigte für ein Konto benannt wurde.

Nummer 6 enthält die Begriffsbestimmung für den „Arbeitstag“. Danach ist ein Arbeitstag ein beliebiger Tag des Jahres von Montag bis Freitag, an dem kein Feiertag im nationalen Emissionshandelsregister eingetragen ist. Bei Feiertagen, die im nationalen Emissionshandelsregister eingetragen sind, handelt es sich entweder um deutschlandweite gesetzliche Feiertage oder um gesetzliche Feiertage des Landes Berlin, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat.

Eine „Transaktion“ ist nach der Begriffsbestimmung in Nummer 7 der Transfer eines Emissionszertifikates zwischen zwei Konten. Transaktionen unterscheiden sich in drei Untertypen: Abgabe, Löschung sowie Übertragung. Die Abgabetransaktion ist eine Transaktion zwischen

einem Compliance-Konto und dem Abgabekonto, die der Erfüllung der Verpflichtung zur Abgabe gemäß § 8 BEHG dient. Die Löschung ist eine Übertragung von einem Compliance- oder Handelskonto auf ein Löschungskonto. Auf das Löschungskonto überwiesene Zertifikate werden funktionslos, können aber nicht auf die Abgabeverpflichtung gemäß § 8 BEHG angerechnet werden. Die Übertragung ist eine Transaktion zwischen Konten mit dem Zweck des Handels, der Veräußerung oder um Emissionszertifikate beispielsweise auf ein Nationalkonto zur Verwahrung zu transferieren.

Zu § 3 (Zuständige Stelle, Delegation des Verkaufs zum Festpreis)

Absatz 1 bestimmt als Anbieter (Verkäufer) der Emissionszertifikate das Umweltbundesamt als zuständige Stelle. Absatz 2 ermächtigt das Umweltbundesamt als zuständige Stelle, eine andere Stelle mit der Durchführung des Verkaufs der Emissionszertifikate zu beauftragen. Zur Ermittlung der beauftragten Stelle führt das Umweltbundesamt ein Ausschreibungsverfahren durch. Durch dieses wettbewerbliche Verfahren ist gewährleistet, dass der Verkauf zum Festpreis zu den ökonomisch günstigsten Gesamtkosten durchgeführt wird.

Zu § 4 (Beauftragte Stelle)

§ 4 legt die wesentlichen Bestimmungen fest, welche die beauftragte Stelle zu erfüllen hat. Nach den Festlegungen im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung sollte bereits während der Einführungsphase des Verkaufs eine Handelsplattform aufgebaut werden, die eine Versteigerung der Emissionszertifikate und den Sekundärhandel ermöglicht. In Hinblick auf diese Zielvorgabe sollte das in der Einführungsphase implementierte Verfahren zum Verkauf der Emissionszertifikate eine hohe Anschlussfähigkeit an diese Handelsplattform aufweisen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen im EU-Emissionshandelssystem sind die Qualifikationsanforderungen nach Absatz 1 für die zu beauftragende Stelle darauf ausgerichtet, auf etablierte Marktstrukturen und Erfahrungen mit dem Handel von Energiemarktprodukten zurückzugreifen. Der Vollzug des Verkaufs, inklusive der Kundenbetreuung, des Rechnungswesens und der Pflege der Bezahlschnittstelle wird vollständig durch die beauftragte Stelle abgewickelt.

Absatz 1 Nummer 1 legt die Anforderungen für die zu beauftragende Stelle fest. Demnach betreibt die beauftragte Stelle einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU und ist für die Dauer der Beauftragung in einem Mitgliedstaat der EU niedergelassen, in dem die einzelstaatlichen Maßnahmen gelten, mit denen Titel III der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt wird, und in dem die zuständigen Behörden in der Lage sind, den Markt und seinen Betreiber in Einklang mit den einzelstaatlichen Maßnahmen, mit denen Titel VI der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt wird, in geeigneter Weise zuzulassen.

Weiterhin muss der Betreiber des geregelten Markts über die technischen, rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den Sekundärhandel mit ähnlichen bzw. vergleichbaren Energiemarktprodukten verfügen. Von den bestehenden Infrastrukturen und Erfahrungen mit vergleichbaren Produkten kann der Aufbau und die Umsetzung des Verkaufsverfahrens im nationalen Emissionshandel profitieren und Synergien genutzt werden. Dies gilt analog für die Etablierung eines Sekundärmarkts, den die zu beauftragende Stelle bis Oktober 2021 eingerichtet haben soll.

Absatz 1 Nummer 2 bestimmt, dass der in Absatz 1 genannte geregelte Markt mit mindestens einem Clearing-System im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 648/2012 verbunden sein muss. Das Clearing-System wird für die Abwicklung des Verkaufs durch die beauftragte Stelle genutzt. Die finanzielle Abwicklung des Verkaufs wird somit in einem gesetzlich abgesicherten Rahmen durchgeführt, insbesondere erlaubt die Nutzung eines Clearing-Systems die Überwachung der mit dem Verkaufsprozess verbundenen Zahlungsströme. Ein Clearing-System gewährleistet gleichzeitig einen reibungslosen Zahlungsverkehr und ein hohes Maß an Sicherheit und Kontrolle im Hinblick auf Finanzdelikte wie Betrug oder Geldwäsche. Die staatlichen Einnahmen aus dem Verkauf sind über das Clearing-System zudem spezifisch gesichert.

Absatz 2 fordert von der zuständigen Stelle, durch angemessene Überwachungs-, Eingriffs- und Sanktionsmaßnahmen gegenüber der beauftragten Stelle einen sicheren und zuverlässigen Ablauf des Verkaufs der Emissionszertifikate zu gewährleisten.

Zu § 5 (Zugangsbedingungen)

Absatz 1 legt den Kreis der zulassungsberechtigten Teilnehmer am Verkauf fest. Zulassungsberechtigt sind die nach § 3 Nummer 3 BEHG definierten Verantwortlichen sowie jeder Inhaber eines Kontos im nationalen Emissionshandelsregister.

Nach den Erfahrungen mit dem EU-Emissionshandel soll den verpflichteten Unternehmen auch im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes die zusätzliche Möglichkeit eröffnet werden, den Erwerb der Emissionszertifikate nicht selbst durchzuführen. Vielmehr können auch andere zugelassene Teilnehmer beim Verkauf als Vermittler („Intermediär“) auftreten und Kaufanweisungen für Dritte bei der beauftragten Stelle einreichen.

Die Zugangsbedingungen in Absatz 3 sollen eine direkte Teilnahme des zulassungsberechtigten Personenkreises am Verkauf ermöglichen. Insbesondere jeder Verpflichtete soll die Gelegenheit haben, mit geringem Aufwand selbst am Verkauf teilzunehmen. Die Dokumente und Angaben, welche die beauftragte Stelle erheben kann, dienen der Identifizierung der Teilnehmer und der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, insbesondere aus Verpflichtungen zur Vermeidung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung.

Der Verkauf der Emissionszertifikate soll nach den Vorgaben in Absatz 4 über eine internetbasierte elektronische Plattform abgewickelt werden. Daher ist es von besonderer Bedeutung,

dass die beauftragte Stelle die datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben zu jedem Zeitpunkt sicher und zuverlässig einhält.

Zu § 6 (Verkaufstermine, Mindestkaufmengen)

Absatz 1 enthält Vorgaben für die Durchführung des Verkaufs. Veräußert wird die nach § 4 Absatz 1 und 3 BEHG festgelegte Menge an Emissionszertifikaten sowie der zusätzliche Bedarf, der sich in der Einführungsphase nach § 4 Absatz 2 BEHG ergeben kann.

Die beauftragte Stelle muss für den Verkauf mindestens zwei Verkaufstermine pro Woche anbieten und diese Termine mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen auf ihrer Internetseite veröffentlichen, damit die Kaufinteressenten möglichst gut planen können. Die Termine für den Verkauf sowie das Zeitfenster für die Übermittlung sind mit der zuständigen Stelle abzustimmen. Sofern nach der Veröffentlichung der Verkaufstermine im Verlauf des Jahres zusätzliche Termine festgelegt werden sollen, gilt für diese Termine eine Vorlauffrist von zwei Wochen. Dies ermöglicht es der zuständigen Stelle, auf Entwicklungen des Marktgeschehens zeitnah und flexibel zu reagieren.

Nach Absatz 1 Satz 2 muss die beauftragte Stelle gewährleisten, dass zum Jahresende mindestens bis zum dritten Arbeitstag des Monats Dezember Verkaufstermine angeboten werden. Damit sollen die Verantwortlichen die Emissionszertifikate innerhalb der haushaltstechnischen Vorgaben so lange wie möglich erwerben können. Zu diesem Zeitpunkt können die Verantwortlichen ihren Bedarf an Emissionszertifikaten für das Berichtsjahr bereits hinreichend genau abschätzen, so dass die mengenmäßig beschränkte Nachkaufberechtigung im Folgejahr (§ 10 Absatz 2 Satz 3 BEHG) nur zur Abdeckung von unerwarteten Bedarfsspitzen in Anspruch genommen werden muss. Damit stellt die Ausgestaltung des Veräußerungszeitraums in Absatz 1 Satz 2 hinreichend sicher, dass Verantwortliche nicht Gefahr laufen, zur Erfüllung der Abgabepflichten Emissionszertifikate des Folgejahres zu einem entsprechend höheren Festpreis erwerben zu müssen.

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen für die Anwendung von § 10 Absatz 2 Satz 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes. Mit dieser Regelung wird den Verantwortlichen ermöglicht, einen Teil der Abgabeverpflichtung für die Brennstoffemissionen eines Kalenderjahres durch den Nachkauf von Emissionszertifikaten für dieses Kalenderjahr bis zum 28. Februar des Folgejahres zu decken. Dementsprechend sollen die Verantwortlichen gut 90 Prozent der zur Erfüllung der Abgabepflicht für ein Kalenderjahr erforderlichen Emissionszertifikate bereits im Verlauf dieses Kalenderjahres erwerben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Saldierung der Transaktionen im Jahresverlauf erforderlich, um zu verhindern, dass Verantwortliche beispielsweise durch „Karussellgeschäfte“ die Gesamtmenge der in einem Kalenderjahr erworbenen Emissionszertifikate künstlich in die Höhe treiben, um so den Umfang der begrenzten Nachkaufberechtigung im Folgejahr zu vergrößern.

Absatz 3 legt fest, dass die Mindestwerbsmenge durch die zugelassenen Teilnehmer bei einem Emissionszertifikat liegt. Diese Mindestwerbsmenge ist bereits aus technischen Gründen erforderlich, da Emissionszertifikate nicht teilbar sind. Den Verantwortlichen kann hieraus jedoch kein Nachteil entstehen, da nach den Vorgaben der Verordnung zur Emissionsberichterstattung die tatsächliche Emissionsmenge immer auf den nächsten Tonnenbetrag abgerundet wird. Über die Mindestmenge hinaus können die Kaufinteressenten ein Vielfaches an Emissionszertifikaten erwerben. Dies ermöglicht es den Verantwortlichen, ihren Bedarf an Emissionszertifikaten flexibel und bedarfsgerecht zu decken.

Zu § 7 (Berichtspflichten, Überwachung, Datenweitergabe)

§ 7 regelt die Berichtspflichten der beauftragten Stelle und die Vorgaben zur Überwachung des Verkaufs. Es wird zudem der Datenaustausch zwischen der beauftragten Stelle und der zuständigen Stelle geregelt.

Damit der Umfang der Veräußerung für die Öffentlichkeit transparent wird, legt Absatz 1 fest, dass die beauftragte Stelle die jeweils verkaufte Gesamtmenge an Emissionszertifikaten nach jedem Verkaufstermin zeitnah auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Absatz 2 regelt die Berichtspflichten der beauftragten Stelle gegenüber der zuständigen Stelle. Die beauftragte Stelle übermittelt nach jedem Verkaufstermin mindestens Angaben zur Menge an veräußerten Zertifikaten sowie die Namen der Käufer.

Vor dem Hintergrund des hohen Finanzvolumens, das bereits während der Einführungsphase im Rahmen des Verkaufs umgeschlagen wird, sowie aufgrund der voraussichtlichen Teilnahme einer Vielzahl an Akteuren am Verkauf, sind Maßnahmen zur Überwachung des Handelsgeschehens geboten, um etwaige Betrugs- und Missbrauchsrisiken zu minimieren. Daher ist die beauftragte Stelle nach Absatz 3 Satz 1 zur regelmäßigen Überwachung der mit dem Verkaufsverfahren verbundenen Prozesse verpflichtet. Die Überwachungspflichten erstrecken sich dabei insbesondere auf die Zulassung zum Verkauf sowie auf die finanzielle Abwicklung der Verkaufsgeschäfte. Anzeichen von Straftaten sollen auf diese Weise frühzeitig erkannt und die Integrität des nationalen Emissionshandels geschützt werden. Auch die Interessen Unbeteiligter werden dabei geschützt, indem die Aufdeckung von Betrugs- und Geldwäschdelikten unterstützt wird.

Darüber hinaus muss die beauftragte Stelle geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen, sofern Straftaten im Rahmen des Verkaufsprozesses stattfinden oder Anzeichen dahingehend erkennlich sind. In diesen Fällen muss sie zudem die zuständige Stelle unverzüglich unterrichten.

Nach Absatz 4 können die beauftragte Stelle und die zuständige Behörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse erhobenen Angaben von Personen austauschen. Der Austausch dient zum einen der sicheren und störungsfreien Durchführung des Verkaufsverfahrens, insbesondere der Veranlassung von Übertragungen der veräußerten Emissionszertifikate

im Emissionshandelsregister, zum anderen dient er auch einer besseren Kontrolle möglicher Finanzdelikte.

Zu § 8 (Transaktionsentgelte)

§ 8 regelt, welche Zahlungsansprüche die beauftragte Stelle gegenüber der zuständigen Stelle und den nach § 5 Absatz 1 zugelassenen Teilnehmern geltend machen darf.

Absatz 1 legt fest, dass der zuständigen Stelle als Anbieter der Emissionszertifikate keine Kosten im Rahmen der Beauftragung durch die beauftragte Stelle entstehen dürfen. Durch diese Vorgabe ist sichergestellt, dass dem Bund auch bei einer frühzeitigen Beendigung des Verkaufs zum Festpreis, beispielsweise bei einer Gesetzesänderung zum frühzeitigen Einstieg in die Versteigerungsphase, keine finanziellen Nachteile entstehen.

Absatz 2 legt fest, dass die beauftragte Stelle ein einheitliches Entgelt pro veräußertem Emissionszertifikat bei den zugelassenen Teilnehmern erheben darf, zusätzliche fixe Entgelte oder Gebühren für den Verkauf oder die Zulassung sind nicht zulässig. Das Entgelt pro verkauftem Emissionszertifikat hat eine einheitliche Höhe und wird vor Verkaufsbeginn transparent durch die beauftragte Stelle veröffentlicht. Durch das wettbewerbliche Verfahren zur Ermittlung der zu beauftragenden Stelle ist sichergestellt, dass die Transaktionskosten für den Verkauf der Emissionszertifikate möglichst gering gehalten werden. Der Verweis auf die im Handel mit Berechtigungen im EU-Emissionshandel erhobenen Entgelte stellt sicher, dass die Entgelte für den Verkauf der Emissionszertifikate nicht unangemessen hoch werden. Sollten im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens zur Bestimmung der beauftragten Stelle dennoch unangemessen hohe Gebote abgegeben werden, so ist im Vergaberecht bereits angelegt, dass diese nicht angenommen werden müssen. Die im Handel mit Berechtigungen des EU-Emissionshandel bieten hierfür einen möglichen Orientierungsrahmen.

Zu § 9 (Emissionshandelsregister und Transaktionsprotokoll)

Das Umweltbundesamt als zuständige Behörde gemäß § 13 Absatz 1 BEHG verwaltet das nationale Emissionshandelsregister sowohl technisch als auch administrativ im Verhältnis zu den Nutzern.

Als technische Architektur des Emissionshandelsregisters wird nach Absatz 2 festgelegt, dass dieses aus einem Register und einem dazugehörigen organisatorisch unabhängigen Transaktionsprotokoll besteht. Das Transaktionsprotokoll prüft gemäß § 32 Transaktionen und Vorgänge im Register auf Übereinstimmung mit dieser Verordnung. Da es sich dabei um eine technische Aufsicht des Registers handelt, soll das Transaktionsprotokoll sowohl technisch wie auch personell unabhängig verwaltet und gewartet werden, also nicht von derselben Organisationseinheit, die das Register verwaltet.

Absatz 3 legt fest, dass die zuständige Behörde Nutzungsbedingungen für Kontoeröffnung und Kontoführung als eine Allgemeinverfügung erlässt. In den Nutzungsbedingungen können organisatorische und technische Einzelheiten sowie Sicherheitsanforderungen für die Nutzung des Emissionshandelsregisters geregelt werden.

Zu § 10 (Eröffnung von Konten)

§ 10 regelt den Prozess der Kontoeröffnung, speziell die Rechte und Pflichten der Antragsteller.

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die zuständige Behörde auf Antrag Konten im nationalen Emissionshandelsregister eröffnet. Welche juristischen oder natürlichen Personen eine Kontoeröffnung für welches Konto beantragen können ist in Anlage 1 festgelegt.

Satz 2 legt darüber hinaus fest, dass ein Antragsteller der zuständigen Behörde zur Eröffnung eines Kontos bestimmte Angaben und Unterlagen übermitteln muss. Diese Angaben und Unterlagen sollen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Identität einer juristischen oder natürlichen Person zu überprüfen. In welchem Kontoeröffnungsprozess welche Angaben und Unterlagen zu übermitteln sind, regeln die Anlagen 2 bis 5. Da Verantwortliche aufgrund gesetzlicher Pflichten Konten eröffnen müssen, soll der Aufwand für Dokumentenanforderungen möglichst geringgehalten werden. Deswegen müssen Verantwortliche für die Eröffnung von Compliance-Konten weniger Angaben einreichen als juristische oder natürliche Personen, die ein Handelskonto eröffnen wollen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, gegebenenfalls weitere Angaben und Unterlagen für die Eröffnung von Compliance- und Handelskonten anzufordern. Dies kann insbesondere erforderlich werden, wenn mit den eingereichten Angaben und Unterlagen noch keine vollständige Prüfung und Risikoeinschätzung möglich ist.

Satz 3 legt fest, dass der Name des Kontoinhabers eines Compliance-Kontos, mit dem Namen der natürlichen oder juristischen Person übereinstimmen muss, die nach dem Energiesteuergesetz steuerpflichtig ist, damit die zuständige Behörde die Verantwortlichen im Register klar den natürlichen und juristischen Personen zuordnen kann, die nach Energiesteuergesetz steuerpflichtig sind. Abweichungen in den Namen könnten sonst die Erfassung von Verantwortlichen und darüber hinaus die Zuordnung eines Kontos zu einem Verantwortlichen erschweren. Durch die Regelung wird die Grundlage geschaffen, um den nach § 14 BEHG vorgesehenen Datenaustausch zwischen der zuständigen Behörde und den Energiesteuerbehörden effektiv durchführen zu können.

Satz 4 legt fest, dass Antragsteller dazu verpflichtet sind, Mängel der Angaben und Unterlagen zur Kontoeröffnung, innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist zu beseitigen. Ein Konto kann nur eröffnet werden, wenn die Angaben und Unterlagen zur Kontoeröffnung vollständig und richtig sind. Eine Prüfung der Angaben und Unterlagen durch die zuständige Behörde muss vor der Kontoeröffnung vollständig abgeschlossen werden.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Ablehnung einer beantragten Kontoeröffnung. Danach kann die zuständige Behörde einen Antrag auf Kontoeröffnung ablehnen, wenn die Angaben mangelhaft sind und diese Mängel vom Antragsteller nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde eine Kontoeröffnung ablehnen, wenn der zuständigen Behörde Hinweis vorliegen, dass gegen den Antragsteller selber oder gegen die Mitarbeiter wegen bestimmter Straftaten ermittelt wird oder ein Urteil ergangen ist oder berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass ein Konto für eine der in Absatz 2 genannten Straftaten verwendet werden soll.

Der Antrag auf Kontoeröffnung kann auch abgelehnt werden, wenn an der Zuverlässigkeit des Antragstellers Zweifel bestehen und der Antragsteller das Konto nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten benötigt, der Antragsteller also nicht selbst Verantwortlicher nach § 3 Nummer 3 BEHG ist.

Die Kontoeröffnung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Bei der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass Compliance-Konten zur Pflichterfüllung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz notwendig sind und deshalb in der Regel eröffnet werden müssen.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit für eine erleichterte Kontoeröffnung für Verantwortliche mit niedrigen Brennstoffemissionen. Verantwortliche, deren berichtete Emissionen bis zu 5.000 Tonnen CO₂ betragen, können einen Antrag auf erleichterte Kontoeröffnung stellen. Verantwortliche müssen in diesem erleichterten Prozess nur grundlegende Angaben übermitteln. Kontobevollmächtigte solcher Konten müssen zu ihrer Benennung ebenfalls weniger Angaben übermitteln, beispielsweise kein Führungszeugnis vorlegen. Die notwendigen Angaben und Unterlagen sind in den Anlagen 2, 4 und 5 beschrieben.

Konten, deren Kontoinhaber die Vereinfachungen in der Kontoeröffnung wahrgenommen haben, werden sofort nach Eröffnung des Kontos in den Status „ausschließlich Abgabe“ gesetzt. Dies dient der Sicherheit des Registers, da solche Kontoinhaber weniger umfangreich als andere Verantwortliche geprüft wurden und deshalb potenziell das Risiko, das von ihnen ausgeht könnte, höher einzuschätzen ist. Der Kontostatus „ausschließlich Abgabe“ berechtigt nicht zum Handel mit Emissionszertifikaten von solchen Konten, erlaubt aber die Erfüllung sämtlicher gesetzlicher Pflichten.

Verantwortliche, deren Brennstoffemissionen sich innerhalb des in Absatz 3 gesetzten Schwellenwertes befinden, können sich auch dazu entscheiden, die vollständigen Angaben an die zuständige Behörde zu übermitteln, damit ihr Konto auf den Status „offen“ gesetzt wird.

Verantwortliche, die den Schwellenwert in Absatz 5 in einem Jahr überschreiten, können die Vereinfachung für das Folgejahr nicht mehr in Anspruch nehmen. Sie haben die Verpflichtung, die vollständigen Angaben gemäß den Anlagen 2, 4 und 5 an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Zu § 11 (Kontostatus)

§ 11 legt fest, dass der Status eines Kontos auf „offen“, „gesperrt“, „ausschließlich Abgabe“ oder „geschlossen“ gesetzt werden kann. Je nach Status eines Kontos, sind alle oder nur einige der für diesen Kontotyp gemäß Anlage 1 vorgesehenen Vorgänge möglich.

Konten im Status „offen“ können alle für den Kontotyp vorgesehenen Vorgänge ausführen sowie außerdem Zertifikate halten und empfangen.

Von Konten im Status „gesperrt“ sind lediglich die Vorgänge möglich, die für die Erfüllung von Pflichten dieser Verordnung notwendig sind, beispielsweise die Änderung von Kontodaten oder die Abgabe, aber keine Übertragungen von Zertifikaten zwecks Handels. Konten können bei Versäumnis von Pflichten oder bei Sicherheitsrisiken auf „gesperrt“ gesetzt werden, um für den Kontoinhaber Anreize zu schaffen, die Versäumnisse zu beheben oder um ein gegebenenfalls vom Kontoinhaber ausgehendes Sicherheitsrisiko einzudämmen. Näheres regelt § 13.

Von Konten im Status „ausschließlich Abgabe“ sind nach Absatz 4 lediglich die Vorgänge möglich, die für die Erfüllung von Pflichten der Verordnung notwendig sind, beispielsweise die Änderung von Kontodaten oder die Abgabe, aber keine Übertragungen von Zertifikaten zwecks Handels. Dieser Kontostatus kann nur für Compliance-Konten angewandt werden und ist Teil der Regelungen zur vereinfachten Kontoeröffnung, die unter § 10 Absatz 3 bis 5 geregelt wird.

Konten im Status „geschlossen“ können keine Vorgänge mehr veranlassen und keine Zertifikate halten und empfangen, da solche Konten endgültig stillgelegt sein sollten.

Zu § 12 (Schließung von Konten)

§ 12 legt fest, unter welchen Voraussetzungen und wie die zuständige Behörde ein Konto schließen kann.

Nach Absatz 1 schließt die zuständige Behörde ein Konto im Regelfall auf Antrag des Kontoinhabers.

Für Compliance-Konten gelten nach Absatz 2 gesonderte Voraussetzungen für die Kontoschließung, da solche Konten erst dann geschlossen werden können, wenn die Verantwortlichen die ihnen auferlegten gesetzlichen Pflichten vollständig erfüllt haben und auch in Zukunft keine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen müssen. Deshalb muss gleichzeitig mit der Erfüllung der Verpflichtungen auch der Betrieb eingestellt sein, da ansonsten nicht ausgeschlossen ist, dass der Verantwortliche erneut Brennstoffe in Verkehr bringt.

Auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 für die Schließung eines Compliance-Kontos nicht erfüllt sind, kann ein Compliance-Konto durch die zuständige Behörde nach Absatz 3 geschlossen werden, wenn der Kontoinhaber seine Verpflichtungen, Brennstoffemissionen gemäß § 25 einzutragen und gemäß § 26 Zertifikate abzugeben, dauerhaft nicht mehr erfüllen

kann. Diese Situation kann beispielsweise eintreten, wenn eine juristische Person keine Rechtspersönlichkeit mehr hat.

Insofern die zuständige Behörde feststellt, dass ein Kontoinhaber bei Antragstellung nicht die Voraussetzungen für die Kontoeröffnung erfüllt hat oder diese nachträglich weggefallen sind, kann die zuständige Behörde das Konto nach Absatz 4 ebenfalls schließen.

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit der Schließung auch für Konten, die sich für einen längeren Zeitraum im Status gesperrt befinden, falls die Gründe, die zur Setzung des Kontos auf den Status gesperrt führten, nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt wurden.

Absatz 6 regelt, dass Handelskonten bei langer Inaktivität von 2 Jahren oder mehr geschlossen werden können. Auch die Kontoführung inaktiver Konten verursacht bei der zuständigen Behörde Verwaltungsaufwand und bindet technische Ressourcen, die nicht unnötig lange gebunden werden sollten. Mindestens 40 Arbeitstage vor Schließung des Kontos wird der Kontoinhaber kontaktiert und über die Entscheidung zur Schließung informiert. Der Kontoinhaber kann gegen die Schließung Widerspruch einlegen.

Absatz 7 regelt Fälle, in denen auf einem Konto, das geschlossen werden soll, noch Zertifikate verzeichnet sind. In solchen Fällen wird der Kontoinhaber zunächst dazu aufgefordert, die Zertifikate auf ein anderes Konto zu überweisen. Wenn der Kontoinhaber dieser Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 40 Arbeitstagen nachkommt, überweist die zuständige Behörde die Zertifikate auf ein Nationalkonto zur Verwahrung. Konten, auf denen noch Zertifikate liegen, können nicht geschlossen werden.

Zu § 13 (Sperrung von Konten)

§ 13 regelt, in welchen Fällen Konten auf den Status „gesperrt“ gesetzt werden können. Konten können bei Versäumnis von Pflichten oder bei Sicherheitsrisiken auf „gesperrt“ gesetzt werden, um für den Kontoinhaber Anreize zu schaffen, die Versäumnisse zu beheben oder um das vom Kontoinhaber ausgehende Sicherheitsrisiko einzudämmen.

In Absatz 1 sind Fälle aufgeführt, bei denen der Kontoinhaber Pflichten für die Führung seines Kontos versäumt hat oder besondere Umstände die Sperrung des Kontos erforderlich machen. Dies ist der Fall, wenn ein Kontoinhaber verstirbt oder eine juristische Person, die Kontoinhaberin ist, ihre Rechtspersönlichkeit verliert (Nummer 1), bei schwerwiegenden und andauernden, insbesondere sicherheitsrelevanten, Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen (Nummer 2), wenn der Kontoinhaber Änderungen der Kontoangaben nicht mitteilt (Nummer 3), wenn gegen den Kontoinhaber oder gegen eine kontobevollmächtigte Person wegen der in Nummer 4 aufgeführten Straftaten ermittelt wird oder in den letzten fünf Jahre eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, wenn der zuständige Behörde Informationen zur Verfügung gestellt werden, dass sich der Kontoinhaber in einem Insolvenzverfahren befindet (Nummer 5), wenn der Kontoinhaber keine vollständigen Gebühren für das Konto gezahlt hat (Nummer 6), wenn keine kontobevollmächtigte Person mehr ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland hat

(Nummer 7), wenn der zuständigen Behörde Gründe bekannt werden, die dazu geführt hätten, dass die Eröffnung des Kontos gemäß § 10 hätte abgelehnt werden müssen (Nummer 8), wenn ein Verantwortlicher seiner Berichtspflicht gemäß § 7 Absatz 1 BEHG nicht nachgekommen ist, wobei diese Regelung entsprechend § 20 Satz 1 BEHG erst nach Ende der Einführungsphase anwendbar ist (Nummer 9), wenn der Verantwortliche bis zum 31. Juli eines Jahres seiner Pflicht den Wert der Brennstoffemissionen einzutragen nicht nachgekommen ist (Nummer 10) oder wenn der zuständigen Behörde eine Verfügungsbeschränkung gemäß § 24 vorliegt (Nummer 11).

Absatz 2 regelt, dass die zuständige Behörde die Konten aus dem Status „gesperrt“ auf den Status „offen“ setzt, sobald die ursprünglichen Gründe zur Sperrung nicht mehr vorliegen. Insofern ein Konto auf den Status „gesperrt“ gesetzt wurde, weil der Kontoinhaber sich in einem Insolvenzverfahren befindet, muss das Umweltbundesamt zunächst offizielle Angaben über Vertretungsrechte erhalten, bevor das Konto von dem Status „gesperrt“ wieder auf „offen“ gesetzt werden kann. Diese Regelung stellt sicher, dass Kontoinhaber in einem Insolvenzverfahren auf ihren Konten noch verzeichnete Zertifikate nur für ihre Abgabepflicht nutzen können.

Sofern ein Konto im Status „gesperrt“ noch Zertifikate verzeichnet, kann die zuständige Behörde die Zertifikate nach Absatz 3 zur Verwahrung auf ein Nationalkonto überweisen. Diese Regelung stellt sicher, dass der Kontoinhaber selbstständig keine Zertifikate löschen kann, die als Beweismittel in einem Strafverfahren dienen könnten.

Zu § 14 (Aktualisierung von Kontoangaben)

§ 14 regelt Rechte und Pflichten eines Kontoinhabers bezüglich der Pflege der Angaben seines Kontos und der bevollmächtigten Personen, die das Konto bedienen.

Damit das Register seine Richtigkeit behält, müssen Kontoinhaber ihre Kontodaten stets aktuell halten. Um Klarheit für die zuständige Behörde über die im Register vorhandenen Kontoangaben zu schaffen, müssen die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Kontoangaben bis zum 31. Juli jeden Jahres vom Kontoinhaber allgemein bestätigt werden.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Ablehnung beantragter Änderungen der Kontoangaben durch die zuständige Behörde. Eine Ablehnung durch die zuständige Behörde kann bei offensichtlich unrichtigen oder unvollständigen Änderungen erfolgen.

Neben der Bestätigung der Kontoangaben durch den Kontoinhaber wird die Richtigkeit des Registers durch eine regelmäßige Wiederholung des Kontoeröffnungsprozesses durch die zuständige Behörde sichergestellt. Dieser wird nach Absatz 3 von der zuständigen Behörde mindestens alle fünf Jahre durchgeführt.

Absatz 4 regelt die Anforderungen, damit Vorgänge im Register klar einer natürlichen Person außerhalb des Registers zugeordnet werden können. Hierzu darf stets nur die von einem Kontoinhaber als kontobevollmächtigte Person ernannte natürlichen Person im Register aktiv sein. Damit sichergestellt ist, dass die natürliche Person, die im Register im Namen eines Kontoin-

habers Vorgänge veranlasst oder bestätigt, mit der natürlichen Person übereinstimmt, die als kontobevollmächtigte Person ernannt wurde, kann der Vollmachtstatus der bevollmächtigten Person nicht an Dritte übertragen werden.

Ein Kontoinhaber kann die Entfernung einer bevollmächtigten Person aus seiner Funktion gegenüber der zuständigen Behörde erklären. Die zuständige Behörde entfernt die kontobevollmächtigte Person nach Eingang der Erklärung aus seiner Funktion.

Zu § 15 (Kontobevollmächtigte Personen)

§ 15 regelt, welche Rechte und Pflichten kontobevollmächtigte Personen im Register haben. Kontobevollmächtigte sind natürlichen Personen, die im Register Vorgänge für den Kontoinhaber veranlassen und bestätigen.

Damit kontobevollmächtigte Personen im Namen ihres Kontoinhabers Vorgänge veranlassen und bestätigen können, muss die zuständige Behörde ihnen einen Zugang zu den Konten gewährleisten, für die sie ernannt wurden.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen die zuständige Behörde auf Antrag einer Kontobevollmächtigten für diese eine Transaktion vornehmen kann. Wenn eine kontobevollmächtigte Person aus technischen oder sonstigen Gründen keinen Zugang zum Register hat, kann die kontobevollmächtigte Person bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen, einen Vorgang in ihrem Namen auszuführen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass kontobevollmächtigte Personen auch bei technischen – insbesondere nicht selbst verschuldeten – Problemen ihrer bevollmächtigten Person in der Lage sind, Vorgänge, insbesondere die fristgerechte Abgabe von Emissionsberechtigungen, auszuführen. Das Erfordernis eines schriftlichen Antrags dient der Sicherung einer ordnungsgemäßen Verfahrensdurchführung durch die zuständige Behörde.

Zu Kontobevollmächtigten können nach Absatz 3 nur natürliche Personen ernannt werden, die geschäftsfähig, also mindestens 18 Jahre alt sind. Ein Kontoinhaber kann die gleiche natürliche Person als kontobevollmächtigte Person für verschiedene Konten benennen, falls der Kontoinhaber über mehr als ein Konto verfügt. Natürliche Personen können sich auch von mehreren Kontoinhabern für verschiedene Konten als kontobevollmächtigte Person ernennen lassen.

Zu Zwecken der Erreichbarkeit und zur Risikovorsorge muss mindestens eine kontobevollmächtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

Absatz 5 regelt, dass nicht nur der Kontoinhaber, sondern auch die zuständige Behörde eine kontobevollmächtigte Person ihrer Funktion entheben kann, sofern die zuständige Behörde feststellt, dass die Voraussetzungen für die Ernennung tatsächlich nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind. Der Kontoinhaber und die Kontobevollmächtigte werden im Verwaltungsverfahren angehört und haben die Möglichkeit, den Mangel zu heilen oder Widerspruch einzulegen.

Zu § 16 (Ernennung und Zulassung von Kontobevollmächtigten)

Damit ein Konto genutzt werden kann, muss nach Absatz 1 bei der Kontoeröffnung mindestens eine kontobevollmächtigte Person vom Kontoinhaber ernannt werden. Um natürlichen Personen den Antrag auf eine Kontoeröffnung zu erleichtern, können Kontoinhaber und kontobevollmächtigte Person dieselbe natürliche Person sein.

Zur Ernennung einer bevollmächtigten Person muss der Kontoinhaber nach Absatz 2 Angaben übermitteln, die in Anlage 5 aufgeführt sind. Diese Angaben dienen dazu, die Identität und Zuverlässigkeit der natürlichen Person zu überprüfen, die als kontobevollmächtigte Person ernannt werden soll.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen die zuständige Behörde befugt ist, die Ernennung einer Kontobevollmächtigten abzulehnen. Dies ist der Fall, wenn die Angaben unvollständig oder unrichtig sind und diese Mängel vom Antragsteller nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde eine Ernennung ablehnen, wenn der zuständigen Behörde Informationen zur Verfügung gestellt werden, dass gegen die natürliche Person, die zur bevollmächtigten Person ernannt werden soll, wegen bestimmter Verbrechen ermittelt wird oder ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

Zu § 17 (Sperrung des Zugangs zum Emissionshandelsregister)

§ 17 regelt, unter welchen Umständen der Zugang einer bevollmächtigten Person zum nationalen Emissionshandelsregister und somit zu sämtlichen Konten für die die kontobevollmächtigte Person ernannt wurde, gesperrt werden kann. Eine solche Sperrung ist insbesondere dann erforderlich, wenn die zuständige Behörde davon ausgehen muss, dass von der bevollmächtigten Person ein akutes Sicherheitsrisiko ausgeht.

Absatz 1 regelt die Gründe, die zu einer Zugangssperre führen können. Der Kontozugang kann für die Kontobevollmächtigte gesperrt werden, wenn sie versucht hat, Zugang zu Konten, Vorgängen oder Transaktionen zu erhalten, für die sie nicht zugangsberechtigt ist (Nummer 1), wenn sie wiederholt versucht hat, sich mit falschen Zugangsdaten Zugang zu einem Konto bzw. einem Vorgang oder einer Transaktion zu verschaffen (Nummer 2), wenn sie versucht hat, die Sicherheit, die Zugänglichkeit, die Integrität oder die Vertraulichkeit des nationalen Emissionshandelsregisters oder des Transaktionsprotokolls oder der darin bearbeiteten oder gespeicherten Daten zu beeinträchtigen (Nummer 3) oder wenn sie das Konto für die in Nummer 4 genannten Straftatbestände verwendet hat oder verwenden will.

Absatz 2 sieht vor, dass die Zugangssperre wieder aufgehoben wird, sobald die Gründe für die Zugangssperre nicht länger vorliegen.

Zu § 18 (Erzeugung von Emissionszertifikaten)

Absatz 1 legt fest, dass Emissionszertifikate ausschließlich von der zuständigen Behörde und ausschließlich auf einem dafür vorgesehenen Nationalkonto erzeugt werden dürfen. Die zulässige jährliche Emissionsmenge (Cap), die die zuständige Behörde jährlich auf dem Nationalkonto erzeugen darf, ist begrenzt. Sie wird in § 4 BEHG festgelegt und kann in der Einführungsphase gemäß § 5 Absatz 1 BEHG in dem Maße erhöht werden, wie europäische Emissionsberechtigungen aus den zulässigen Emissionsbudgets anderer Mitgliedstaaten erworben werden.

Nach Absatz 2 werden Zertifikate bei der Erzeugung mit weiteren Informationen versehen, die für die zuständige Behörde und kontobevollmächtigte Personen einsehbar sind. Die sichtbare Zuordnung zu einem Kalenderjahr sowie zu einer Handelsperiode ist notwendig, da von der Zuordnung die Gültigkeit für die Erfüllung der Abgabepflicht abhängt. Nur Zertifikate, die entsprechend gekennzeichnet sind, können von bevollmächtigten Personen und vom Register als solche erkannt und ausgewählt werden. Die Kennzeichnung bezieht sich aber nicht auf das Kalenderjahr der Erzeugung, sondern auf die Zuordnung zu einer Handelsperiode und dem bestimmten Kalenderjahr, für das ein Emissionszertifikat genutzt werden kann. In der Einführungsphase können Emissionszertifikate nur für ein bestimmtes Kalenderjahr und zeitlich davor liegende Kalenderjahre für die Erfüllung der Abgabepflicht genutzt werden.

Zu § 19 (Lieferung von veräußerten Emissionszertifikaten)

§ 19 legt die Abwicklung der Veräußerung gemäß § 10 BEHG innerhalb des Registers über das Veräußerungskonto fest. Es liegt in der Verantwortung der für die Veräußerung beauftragte Stelle, dass die von einem Kontoinhaber erworbenen Emissionszertifikate in dessen Konto transferiert werden.

Zu § 20 (Ausführung von Transaktionen)

§ 20 legt fest, wie Transaktionen, zu denen Übertragungen, Löschungen und Abgaben zählen, ausgeführt werden. Transaktionen von Compliance- und Handelskonten können generell mit nur einer bevollmächtigten Person ausgeführt werden, um Kontoinhabern mit geringer Personaldecke die Erfüllung von Verpflichtungen und die Teilnahme am Handel mit Zertifikaten zu erleichtern. Dem Kontoinhaber steht es frei, weitere Sicherheitsmaßnahmen hinzuzufügen, insbesondere das Vier-Augen-Prinzip nach Absatz 2.

Welche Transaktionen von welchem Kontotyp ausgeführt werden können, ist in Anlage 1 aufgelistet. So können beispielsweise nur Compliance-Konten Abgabetransaktionen durchführen.

Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme können Kontoinhaber festlegen, dass von ihren Konten Transaktionen immer durch eine zweite kontobevollmächtigte Person bestätigt werden müssen.

Absatz 3 legt fest, dass Übertragungen nicht unmittelbar, sondern mit einer Verzögerung ausgeführt werden. Eine Veranlassung der Übertragung vor 12 Uhr an einem Arbeitstag führt zur Ausführung um 12 Uhr am nächsten Arbeitstag. Eine Veranlassung der Übertragung nach 12 Uhr an einem Arbeitstag führt zur Ausführung um 12 Uhr am übernächsten Arbeitstag. Auch an Nicht-Arbeitstagen, also Wochenenden und Feiertagen, ist die Veranlassung von Übertragungen möglich. In diesem Fall wurde die Übertragung vor 12 Uhr des darauffolgenden Arbeitstages veranlasst und wird dementsprechend um 12 Uhr des auf diesen Arbeitstag folgenden Arbeitstages ausgeführt. Die Verzögerung dient der Sicherheit und gibt den bevollmächtigten Personen ausreichend Zeit, möglicherweise fehlerhafte Eingaben zu korrigieren.

Absatz 4 legt fest, dass kontobevollmächtigte Personen innerhalb der Verzögerung einer Übertragung selbständig und ohne Antrag bei der zuständigen Behörde eine von ihrem Konto veranlasste Übertragung abrechnen können.

Übertragungen von National- und Veräußerungskonten müssen nach Absatz 5 durch eine zweite kontobevollmächtigte Person bestätigt werden. Übertragungen von solchen Konten sollten mit größerer Sorgfalt ausgeführt werden, da von diesen Konten große Volumina an Zertifikaten übertragen werden.

Kontobevollmächtigte Personen können in ihren Konten eine Liste der Empfängerkonten anlegen, auf der andere Konten und deren zur Sichtbarkeit freigegebenen Daten für die bevollmächtigten Personen direkt hinterlegt sind. Dies erleichtert die Veranlassung von Übertragungen.

Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme können Kontoinhaber festlegen, dass von ihren Konten nur Übertragungen auf Compliance- oder Handelskonten ausgeführt werden können, die auf der Liste der Empfängerkonten stehen. Nach einer solchen Festlegung sind die Änderungen der Empfängerkontenliste nicht mehr unmittelbar möglich, da Unbefugte ansonsten die Liste zu ihren Gunsten ändern könnten. Nach der Festlegung wird deshalb das Hinzufügen eines weiteren Kontos zu der Liste der Empfängerkonten um drei Arbeitstage verzögert.

Die in Absatz 7 geregelten Informationspflichten dienen der Eindämmung möglicher Wirtschaftskriminalität beim Handel mit Emissionszertifikaten. Da im Register lediglich die Lieferung der Emissionszertifikate, nicht aber deren Bezahlung stattfindet, lassen sich aus einer bloßen Übertragung von Zertifikaten nur wenig Informationen über das der Lieferung zugrundeliegende Rechtsgeschäft ableiten. Die Herleitung des Zwecks des Geschäfts ist allerdings wichtig, da ansonsten keine Schlussfolgerungen gezogen werden können, ob eine Übertragung womöglich im Zusammenhang mit einer Straftat wie Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht. Deshalb müssen in das Register einige grundlegende finanzielle Informationen über das Rechtsgeschäft einer Übertragung eingetragen werden, nämlich die IBAN der an der Bezahlung beteiligten Konten (Nummer 1), die BIC, soweit Finanzinstitute an der Bezahlung beteiligt sind, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben (Nummer 2), die Zahlungsart, soweit für die Zahlungsart die Bar-Zahlung oder eine Zahlung ohne Bankkonten genutzt wurde (Nummer 3), und der Preis je Emissionszertifikat in Euro (Nummer 4).

Diese Angaben sind nur bei Übertragungen auf dem Sekundärmarkt notwendig und nicht bei der Veräußerung von Handelskonten deren Kontoinhaber Clearinghäuser sind, die bereits einer speziellen Finanzmarktregulierung unterliegen.

Damit innerhalb des Registers permanent eine Prüfung der Richtigkeit der Angaben unter Absatz 7 durch die Nutzer vorgenommen werden kann, sollen die Angaben für die bevollmächtigten Personen des Empfängerkontos sichtbar sein. Etwaige Abweichungen, die das Auftraggeberkonto irrtümlicherweise oder absichtlich eingefügt hat, wären dann für die bevollmächtigten Personen des Empfängerkontos sichtbar. Die Sichtbarkeit der Angaben erleichtert den bevollmächtigten Personen des Empfängerkontos darüber hinaus die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten.

Zu § 21 (Annullierung abgeschlossener Transaktionen)

Nach Absatz 1 haben Kontoinhaber bei irrtümlicher Veranlassung von Löschungs- und Abgabetransaktionen die Möglichkeit, einen Antrag auf Annullierung solcher Transaktionen bei der zuständigen Behörde zu stellen. Außerdem verschafft diese Regelung Kontoinhabern die Möglichkeit, versehentliche Mehrabgaben oder Abgaben mit versehentlicher Nutzung von Zertifikaten, die auch für die Abgabe des Folgejahres gültig wären, zu annullieren. Übertragungen sind von der Annullierung ausgenommen, da hierbei ansonsten in Rechte des Empfängers eingegriffen würde.

Absatz 2 legt Fristen für einen solchen Antrag fest. Bei Annullierungen der Abgabetransaktion darf der Antrag nur bis zu 10 Arbeitstage nach dem 30. September eines Jahres bei der zuständigen Behörde eingehen, bei Löschungstransaktionen bis zu 10 Arbeitstage nach Durchführung der Transaktion. Die Frist von 10 Arbeitstagen entspricht in der Regel zwei Wochen mit jeweils fünf Arbeitstagen und verlängert sich bei Feiertagen, die in das Register eingetragen sind.

Absatz 3 bestimmt, dass die zuständige Behörde eine Annullierung nur durchführen kann, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Um die Richtigkeit des Registers und die Erfüllung der Abgabepflicht nicht zu gefährden, kann eine Abgabe- oder Löschungstransaktion nur unter den Voraussetzungen annulliert werden, dass die Richtigkeit des Registers und die Erfüllung der Abgabepflicht nach der Annullierung weiterhin bestehen bleibt.

Um die Richtigkeit des Registers nicht zu gefährden, kann eine Rückabwicklung aufgrund der Annullierung nach Absatz 4 nur mit den Zertifikaten der gleichen Gültigkeit und derselben Einheitenkennung wie in der Ausgangstransaktion vorgenommen werden.

Zu § 22 (Löschung von Emissionszertifikaten)

Absatz 1 legt fest, dass eine Löschung durch eine Transaktion auf ein Löschkonto mit anschließender Eintragung der Emissionszertifikate als gelöscht durchgeführt wird.

Absatz 2 stellt klar, dass gelöschte Emissionszertifikate nicht auf die Abgabeverpflichtung angerechnet werden können.

Zu § 23 (Bereinigung des Registers; Transaktionsbeschränkung)

Absatz 1 legt fest, dass die zuständige Behörde funktionslos gewordene Emissionszertifikate, die ihre Gültigkeit dauerhaft verloren haben aber noch auf Compliance- oder Handelskonten verzeichnet sind, von diesen Konten auf ein Löschungskonto übertragen kann. Diese Regelung soll sicherstellen, dass das Register von Emissionszertifikaten bereinigt wird, die keinen Nutzen mehr für Kontoinhaber darstellen, weil sie nicht mehr für die Erfüllung der Abgabepflicht verwendet werden können. Ein von solchen Emissionszertifikaten bereinigtes Register ist für Kontoinhaber und die zuständige Behörde übersichtlicher. Es beugt außerdem Übertragungen mit ungültigen Emissionszertifikaten vor, die Kontoinhaber fälschlicherweise veranlassen könnten.

Absatz 2 trifft eine Regelung für Emissionszertifikate, die in der Einführungsphase zu einem festen Preis verkauft wurden und nur für ein bestimmtes Kalenderjahr oder die Vorjahre gültig sind. Diese Emissionszertifikate können für Emissionen nachfolgender Kalenderjahre nicht mehr genutzt werden und sind damit für die Erfüllung zukünftiger Abgabepflichten wertlos. In Abgrenzung zu Absatz 1 sind diese zeitlich abgelaufenen Emissionszertifikate allerdings noch nicht funktionslos, da sie im Rahmen einer etwaigen Berichtigung von Emissionen zurückliegender Kalenderjahre noch für die nachträgliche Abgabe genutzt werden könnten. Um zu vermeiden, dass fälschlicherweise oder irrtümlich solche für den Normalgebrauch ungültigen Emissionszertifikate übertragen werden, ist eine Übertragung von Dritten auf die Compliance-Konten der Verantwortlichen ausgeschlossen. Eine Übertragung zwischen den eigenen Konten ein und desselben Verantwortlichen bleibt dagegen möglich.

Der Handel zwischen Handelskonten wird durch Absatz 2 nicht eingeschränkt. Während Compliance-Konten vor allem für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind, dienen Handelskonten der wirtschaftlichen Optimierung durch den Handel mit Emissionszertifikaten. Bei den Inhabern und Kontobevollmächtigten von Handelskonten ist von einem dementsprechend höheren Sorgfalts- und Professionalisierungsniveau auszugehen. Eine wirtschaftliche Optimierung zwischen Unternehmen durch den Emissionshandel mit zeitlich abgelaufenen Emissionszertifikaten zum Zweck der Erfüllung von Nachabgabepflichten ist über die Nutzung von Handelskonten unbeschränkt möglich.

Zu § 24 (Verfügungsbeschränkungen)

§ 24 regelt, auf wessen Anweisung oder Antrag die zuständige Behörde Verfügungsbeschränkungen im Register ausweist. Etwaige gerichtliche oder gesetzliche Verfügungsbeschränkungen können so im Emissionshandelsregister vollzogen werden. Die Verfügungsbeschränkung

kann sich auf das gesamte Konto beziehen oder aber nur auf eine festgelegte Menge an Zertifikaten.

Die zuständige Behörde weist nur auf gerichtliche Anordnung oder wegen gesetzlicher Verpflichtungen Verfügungsbeschränkungen aus.

Absatz 2 legt fest, dass Zertifikate, die von Verfügungsbeschränkungen erfasst sind, nicht auf andere Konten transferiert werden können.

Verfügungsbeschränkungen werden von der zuständigen Behörde aufgehoben, wenn sie nicht mehr bestehen.

Zu § 25 (Eintragung der Brennstoffemissionen)

Absatz 1 legt fest, dass die Kontoinhaber für die Eintragung des Wertes der Brennstoffemissionen verantwortlich sind. Kontobevollmächtigte Personen eines Kontos nehmen die Eintragung vor. Diese Eintragung kann bereits vor Abgabe des Emissionsberichts an die zuständige Behörde vorgenommen werden.

Absatz 2 sieht vor, dass die kontobevollmächtigte Person den eingetragenen Wert selbstständig bis zum 31. Juli berichten kann. Am 31. Juli endet die Frist für die Einreichung der Berichte über die Brennstoffemissionen gemäß § 7 BEHG. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die kontobevollmächtigte Person die Werte im Emissionshandelsregister ändern, da auch ein erneutes Einreichen von Emissionsberichten gemäß § 7 BEHG rechtlich noch möglich ist.

Bei einer Abweichung des Wertes der Brennstoffemissionen im Register von denen im Emissionsbericht bleibt eine Korrektur nach Absatz 3 auch nach dem 31. Juli möglich. Die zuständige Behörde fordert in diesem Fall den Kontoinhaber zur Korrektur auf.

Absatz 4 legt fest, dass die zuständige Behörde den gemäß Absatz 1 eingetragenen Wert berichtigen kann, wenn der eingetragene Wert unrichtig oder unvollständig ist.

Zu § 26 (Abgabe von Emissionszertifikaten)

Absatz 1 legt fest, dass die Abgabe durch eine Übertragung von einem Compliance-Konto auf ein Abgabekonto von einem Verantwortlichen durchgeführt wird.

Absatz 2 dient der Sicherstellung der Richtigkeit des Registers. Danach kann ein einmal abgegebenes Zertifikat nicht noch einmal abgegeben werden. Abgegebene Zertifikate werden nach der Abgabe funktionslos.

Absatz 3 legt fest, dass eine Abgabe von Emissionszertifikaten in einer Zahl, die größer ist als die eingetragenen Brennstoffemissionen, keine Verrechnung mit der Abgabeverpflichtung des Folgejahres nach sich zieht.

Zu § 27 (Aussetzung des Betriebs des Emissionshandelsregisters)

§ 27 bestimmt, dass die zuständige Behörde bei Sicherheitsrisiken den Betrieb des gesamten Registers vorübergehend aussetzen kann. Dabei handelt es sich um eine Sicherheitsmaßnahme, die nur in Ausnahmefällen bei akuten und schwerwiegenden Risiken für die Integrität und Sicherheit des Registers oder auf Anweisung durch eine Strafverfolgungsbehörde angewandt werden kann.

Absatz 1 legt fest, aus welchen Gründen die zuständige Behörde die Aussetzung des Betriebs vornehmen kann. Dies ist der Fall, wenn ein ernst zu nehmendes Risiko durch unbefugten Zugang zu Daten oder Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister vorliegt (Nummer 1), wenn der zuständigen Behörde Hinweise vorliegen, dass Konten für Verbrechen oder Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder eine Insolvenzstraftat verwendet werden (Nummer 2), oder wenn technische Gründe eine Aussetzung des Betriebs erforderlich machen (Nummer 3).

Nach Absatz 2 werden Kontoinhaber über eine solche Aussetzung im Voraus benachrichtigt. Dies dient dazu, den Kontoinhabern genügend Vorbereitungszeit auf die Aussetzung geben zu können.

Von einer solchen Benachrichtigung kann nach Absatz 3 abgesehen werden, wenn die Strafverfolgungsbehörde die zuständige Behörde dazu anweist.

Zu § 28 (Kriminalitätsprävention)

Absatz 1 legt fest, dass die zuständige Behörde Analysen der Transaktionen durchführt, damit Muster aufgedeckt werden können, die auf Straftaten schließen lassen, die mit Zertifikaten begangen werden können. Diese Analyse dient der zuständigen Behörde dazu, effektiv mit Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten und diese über verdächtige Vorgänge im Register informieren zu können.

Absatz 2 sieht vor, dass verdächtige Transaktionen von der zuständigen Behörde direkt an die zentrale Meldestelle für Transaktionsuntersuchungen gemeldet werden.

Absatz 3 legt fest, dass die Kontoinhaber und Kontobevollmächtigten angehalten sind, die zuständige Behörde über Verdachtsmomente auf bestimmte Straftaten im Register zu informieren, damit die zuständige Behörde in der Lage ist, etwaige Maßnahmen wie beispielsweise die Sperrung eines Kontos, vorzunehmen.

Zu § 29 (Verarbeitung von Informationen und personenbezogenen Daten)

Absatz 1 legt entsprechend den datenschutzrechtlichen Anforderungen fest, dass die zuständige Behörde personenbezogene Daten erheben und verarbeiten muss, um Anträge auf Kontoeröffnungen oder Ernennungen von bevollmächtigten Personen zu prüfen.

Nach Absatz 2 gilt die die zuständige Behörde als Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

Absatz 3 bestimmt, dass die zuständige Behörde nur die § 20 und in den Anlagen dieser Verordnung festgelegten Daten im Register speichern darf. Alle Daten, die über diesen gesetzlichen Rahmen hinausgehen, werden von der zuständigen Behörde außerhalb des Registers oder Transaktionsprotokolls gespeichert.

Absatz 4 sieht vor, dass weder im Register noch im Transaktionsprotokoll besondere Kategorien von Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung gespeichert werden dürfen.

Absatz 5 legt fest, dass die zuständige Behörde und die nach § 4 beauftragte Stelle im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Brennstoffemissionshandelsgesetzes erhobene Angaben von Personen austauschen können. Daten dürfen zwischen beiden Institutionen ausgetauscht werden, wenn es für den Betrieb des nationalen Emissionshandelsregisters erforderlich ist, insbesondere wenn es der zuverlässigen Abwicklung der Lieferung veräußerter Zertifikate gemäß § 19 dient.

Zu § 30 (Speicherung von personenbezogenen Daten)

Absatz 1 legt fest, dass alle Daten von Konten, dies beinhaltet Daten über Vorgänge, Transaktionen sowie Protokollier-Daten, die im Transaktionsprotokoll und im Register gespeichert sind, mindestens für fünf Jahre nach Schließung eines Kontos aufbewahrt werden müssen.

Die Vorgaben nach Absatz 2 bestimmen, dass personenbezogene Daten entweder wie unter Absatz 1 fünf Jahre nach Schließung eines Kontos oder, wenn die Geschäftsbeziehung mit der natürlichen Person schon vor Schließung des Kontos endet, 5 Jahre nach Vollendung des Kalenderjahrs, in dem der letzte Verwaltungsvorgang mit dieser natürlichen Person abschließend bearbeitet wurde, gelöscht werden.

Absatz 3 legt fest, dass Daten, die sich aus Vorgängen dieser Verordnung ergeben aber außerhalb des Registers gespeichert sind, gemäß den Bestimmungen der Registerverordnung gespeichert werden müssen.

Zu § 31 (Vertraulichkeit)

§ 31 legt fest, dass alle Daten, die im Register, Transaktionsprotokoll oder in den Datenbanken der zuständigen Behörde gespeichert sind, vertraulich behandelt werden müssen.

Zu § 32 (Automatisierte Prüfung und endgültiger Abschluss von Vorgängen und Transaktionen)

§ 32 bestimmt, dass ein Vorgang erst dann als abgeschlossen gilt, wenn das Transaktionsprotokoll sämtliche Prüfungen ohne Feststellung von Unregelmäßigkeiten abgeschlossen hat und das Register darüber benachrichtigt. Das Transaktionsprotokoll prüft Transaktionen und Vorgänge automatisiert auf Übereinstimmung mit dieser Verordnung und ist in der Lage, bei festgestellten Fehlern, Vorgänge und Transaktionen zu unterbinden.

Zu § 33 (Veröffentlichung von Informationen)

§ 33 konkretisiert die Anforderungen nach § 12 Absatz 4 BEHG und listet die zu veröffentlichen Informationen auf. Die zuständige Behörde muss über das Register Informationen über die Erfüllung der Abgabepflicht der Verantwortlichen sowie über abgeschlossene Transaktionen nach Ablauf von 5 Jahren veröffentlichen. Veröffentlichungen von Transaktionen enthalten aber keine Informationen gemäß § 20 Absatz 7, da es sich hierbei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

Zu Anlage 1

Anlage 1 listet die Kontotypen auf, die im nationalen Emissionshandelsregister zur Verfügung stehen sowie welche juristischen oder natürlichen Personen Kontoeröffnungsanträge für welche Konten stellen können. Je nach Kontotyp sind unterschiedliche Vorgänge von einem Konto und durch die Registerverwaltung mit diesem Konto möglich. Diese möglichen Vorgänge sind in Anlage 1 aufgeführt.

Verantwortliche können ein Compliance-Konto eröffnen, auf dem der Besitz, die Übertragung, die Löschung und die Abgabe von Emissionszertifikaten verzeichnet werden. Juristische und natürliche Personen ohne Verpflichtungen unter dem Brennstoffemissionshandelsgesetz können ein Handelskonto eröffnen, auf dem der Besitz, die Übertragung und die Löschung von Emissionszertifikaten verzeichnet werden. Die gemäß § 10 Absatz 3 BEHG für die Veräußerung zuständige Stelle erhält ein Veräußerungskonto, welches der Übertragung veräußerter Zertifikate auf die Konten der Käufer dient. Die zuständige Behörde kann selbstständig Nationalkonten eröffnen, um darauf Zertifikate zu erzeugen oder zu verwahren. Die zuständige Behörde kann Löschungskonten eröffnen, auf denen gelöschte Zertifikate verzeichnet werden. Die zuständige Behörde kann ein Abgabekonto eröffnen, auf dem von Verantwortlichen abgegebenen Zertifikate bis zu ihrer Löschung verzeichnet werden.

Zu Anlage 2

Anlage 2 listet die Angaben auf, die für die Eröffnung von Compliance-, Handels- und Veräußerungskonten übermittelt werden müssen. Diese Angaben und Unterlagen ermöglichen der zuständigen Behörde, die Identität und Zuverlässigkeit einer juristischen oder natürlichen Person zu überprüfen.

Zu Anlage 3

Anlage 3 listet die Angaben auf, die über die Angaben der Anlage 2 hinaus für die Eröffnung von Handels- und Veräußerungskonten übermittelt werden müssen. Diese Angaben und Unterlagen ermöglichen der zuständigen Behörde, die Identität und Zuverlässigkeit einer juristischen oder natürlichen Person zu überprüfen.

Zu Anlage 4

Anlage 4 benennt die erforderlichen Angaben, die über die Angaben der Anlage 2 hinaus für die Eröffnung von Compliance-Konten übermittelt werden müssen. Diese Angaben und Unterlagen ermöglichen der zuständigen Behörde, die Identität und Zuverlässigkeit einer juristischen oder natürlichen Person zu überprüfen.

Zu Anlage 5

Anlage 5 legt Angaben fest, die für die Ernennung einer bevollmächtigten Person übermittelt werden müssen. Diese Angaben und Unterlagen ermöglichen der zuständigen Behörde, die Identität und Zuverlässigkeit der bevollmächtigten Person zu überprüfen.